



SITZUNG DES STADTRATES von Montag, dem 14. Dezember 2020

Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Martin Orban
Patricia Creutz-Vilvoye
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Arthur Genten
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Thierry Dodémont
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Martine Engels
**Präsidentin des ÖSHZ
beratendes Ratsmitglied**

Bernd Lentz
Generaldirektor

A) Öffentliche Sitzung

DER STADTRAT,

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, verabschiedet am 26. Juni 2018, insbesondere Artikel 39

b e s c h l i e ß t einstimmig

Den Punkt 18 der Tagesordnung „ÖSHZ Eupen: Billigung des Haushaltsplans 2021“ vorzuziehen und als ersten Punkt der Sitzung zu behandeln.

Zu 18 ÖSHZ Eupen: Billigung des Haushaltsplans 2021

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;
Aufgrund des Artikels 88 des Grundgesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren;

Nach Prüfung des durch den Rat des öffentlichen Sozialhilfezentrums für das Rechnungsjahr 2021 festgelegten Haushaltsplanes;

In Erwägung, dass über den Haushaltsplan im Beratungsschuss Stadt Eupen – ÖSHZ Eupen vom 19. November 2020 eine Konzertierung stattfand;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss und im Sozialausschuss;

Nach Kenntnisnahme folgender Erläuterung:

Frau Martine Engels, Präsidentin des ÖSHZ Eupen:

„Der ordentliche Haushalt des ÖSHZ beläuft sich 2021 auf 26.111.000€.

Bereits für den Haushalt 2020 haben wir seitens des ÖSHZ große Sparanstrengungen geleistet und dennoch nur durch Rückgriff auf die Reserven und durch Erhöhung des Stadtzuschusses auf 3.200.000€ einen ausgeglichenen Haushalt abstimmen können. Corona bedingt wurde der Sonderfonds für Sozialhilfe 2020 und 2021 erhöht. Dafür danken wir dem Befürworten der Stadt, die unterstützt haben, dass den ÖSHZ einen großen Anteil der Corona Gelder der DG zugeteilt wurde.

Der Basisbetrag des Sonderfonds beläuft sich auf 980.000 €, wurde aber für 2021 um 424.000 € (das sind circa 25% des Sonderbetrags der DG) insgesamt erwarten wir für 2021 also 1.405.000 €.

Für unseren Haushalt 2021 bedeutet das, dass wir die geschätzten Mehrkosten der lokalen Belastung für Eingliederungseinkommen (geschätzt auf 190.000€) durch die ergänzenden Mittel des Sonderfonds ganz gedeckt haben, der Stadtzuschuss deshalb seit Jahren zum ersten Mal nicht angehoben werden muss, und wir müssen weniger Mittel als ursprünglich geplant aus dem Reservefonds abheben.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft konzentrieren sich die Empfänger des Eingliederungseinkommen und der gleichgestellten Sozialhilfe in hohem Maße auf die Gemeinde Eupen. Die Zahl der Eingliederungseinkommen-Empfänger pro tausend Einwohner belief sich 2019 auf 41. Danach folgt Kelmis mit 34/1000 Einwohner. Als Vergleich: der Durchschnitt in den anderen 8



deutschsprachigen Gemeinden beträgt 11,25/1000 Einwohner. -----
Auch im Vergleich zur Wallonie und zu ganz Belgien liegen wir in der Anzahl Sozialhilfeempfänger weit vorn. Zahlen, die die Zentrumsfunktion von Eupen klar widerspiegeln. -----
Eupen als Kleinstadt mit hohem Dienstleistungsangebot ist ein Anziehungspunkt für Haushalte mit kleinen Einkommen. Die entsprechende Belastung für das ÖSHZ und somit auch für die Gemeinde findet sich in allen Zahlen, auch jenseits der puren Eingliederungsdossiers wieder. -----
Der Föderalstaat erstattet den ÖSHZ mindestens 64% der eigentlichen Eingliederungseinkommen. Entsprechend den praktizierten Maßnahmen zur Integration, kann dieser Prozentsatz steigen. Eupen, als in der Integrationsarbeit aktives ÖSHZ, erreicht aktuell eine Rückerstattung von global ca 82%. -----
Vor allem die Kosten für das Personal und alle weiteren Anfragen auf finanzielle Hilfen – Bezieher von Eingliederungseinkommen leben in prekären Situationen – schlagen zu Buche.-----
Bereits jetzt (2020) ist ein Anstieg der Anträge Eingliederungseinkommen um circa 10% zu verzeichnen. Wie auch belgienweit erwarten wir im ÖSHZ Eupen in Zukunft einen weiteren Anstieg. Durch Mindereinkommen bspw. durch den Verlust von Nebenjobs, Zeitarbeit, Arbeitslosigkeit oder Insolvenz in der Selbstständigkeit werden aller Voraussicht nach mehr Familien auf Hilfe angewiesen sein. Besonders Familien, die am Rande des Existenzminimums leben, können schnell in Armut verfallen. Dieses Phänomen war bereits vor der Krise bekannt, wurde durch diese jedoch um ein Vielfaches verstärkt. -----
Insgesamt liegt der geschätzte Eigenanteil des ÖSHZ für 2021 bei einer angenommenen Steigerung der Anfragen um 10%, bei 950.000 €, bei Gesamtausgaben Eingliederungseinkommen von 5.500.000 Mio.-----
Circa die Hälfte der Bezieher von Eingliederungseinkommen oder Ausländerbeihilfe werden per Integrationsprojekt im DSBE begleitet, sei es über aktive Arbeitssuche oder Vorbereitung auf berufliche Integration, über Ausbildung /Studium oder für einen Art. 60§7-Arbeitsvertrag. Von den 95 Verträgen über Art 60§7 wurden im Laufe von 2019 51 Verträge beendet und davon 36 erfolgreich abgeschlossen. Die aktive Politik zur beruflichen Integration ist ein Markenzeichen des ÖSHZ Eupen.-----
2021 werden wir weiterhin vor den Herausforderungen stehen, die die Corona Krise mit sich bringt. Als öffentliche Einrichtung wollen und müssen wir alle Dienstleistungen für unsere Kunden, Bewohner, Kinder, Jugendlichen und Familien aufrechterhalten. Dabei werden wir uns weiterhin auf einem schmalen Pfad zwischen Sicherheit und der bestmöglichen Ausführung unserer Arbeit bewegen.
Die Arbeit in den Sozialdiensten des ÖSHZ, zwischen Nutznießern und Personal aber auch in den Teams, die sonst über persönliche Kontakte funktioniert und auch über diese ihre Besonderheit definiert, musste neu gedacht und angepasst werden. -----
Die Krise bringt schwerwiegende finanzielle Konsequenzen mit sich, die aufgefangen und besonders in Zukunft langfristig behoben werden müssen. Wir stehen voraussichtlich erst am Anfang einer schwierigen Zeit, welche sich für unsere Nutznießer sowie auch für unsere Einrichtungen erst 2021 und in den darauffolgenden Jahren in ihrer Gänze zeigen wird. -----
Der Haushalt des Wohn- und Pflegezentrums St. Joseph beläuft sich auf 8,7 Mio €. Das Haus hat eine Aufnahmekapazität von 148 Plätzen. Zusätzlich gibt es 14 „Betreute Wohnungen“, die von 15 Personen dauerhaft bewohnt sind. ----
Der DG Zuschuss für das Josephsheim steigt 2021 um 4,2%. Hinzu kommen 360.000€ als Zuschuss für die Mehrkosten bei der Aufwertung des Pflegepersonals, ergibt insgesamt 4.335.000€. Für 2020 rechnen wir zurzeit



mit einer, auf die COVID-Pandemie zurückzuführenden Netto Mehrbelastung von schätzungsweise 426.000€. Diese Mehrbelastung wird mit einer Krisenleihe ausgeglichen, deren Höhe im Nachtragshaushalt noch auf 800.000 geschätzt worden war, die aber in der Höhe laut heutigen Schätzungen nicht erforderlich sein würde. Die genaue Höhe wird sich zeigen. -----

Für 2021 rechnen wir aktuell mit einer Bruttobelastung durch Corona von 480.000€. Zusammengesetzt aus weniger Bewohnereinnahmen (290.000€ fehlende Einnahmen), erhöhten Personalkosten 100.000€ (2 VZÄ Reinigung und 0,5 VZÄ Wäscherei) und 90.000€ Mehrkosten in Betriebsausgaben (Interim Verträge, Pflegematerial, ...). In der Haushaltsplanung 2021 wird das aufgefangen durch Minderausgaben bei der Anleihenbelastung (wegen der Stundung der Tilgungsbelastung wie im Finanzausschuss erklärt), sowie durch verschiedene günstige Entwicklungen (mäßiger Anstieg der Personalkosten, DG-Vertrag wie oben erwähnt, und die geschätzten Bewohnereinnahmen, wo auch die Aufhebung der Altpreisgarantie eine Rolle spielt). -----

2020 + 2021 wurde, bzw. wird die Altpreisgarantie etappenweise aufgelöst, was bei Vollbelegung Mehreinnahmen von 130.000€ im Jahr ergibt (Altpreis: von 47,20 zu 51,00 zu 55,10 1. Stufe am 1/10/20 und 2. Stufe am 1/07/21).---

Mitte 2021 wird in dem städtischen Gebäude in der Borngasse in Eupen das Projekt der Begleiteten Wohngemeinschaft mit 6 Plätzen starten.-----

Auch das Mosaik Zentrum hatte mit den Konsequenzen der Pandemie zu kämpfen. -----

Durch den Corona-Lockdown fiel kurzfristig das gesamte schulische, kulturelle, soziale, rekreative, sportliche Netzwerk in sich zusammen. Die Koordination des Homeschooling für die verschiedenen Jugendlichen stellte eine große Herausforderung dar. -----

Der Haushalt vom Zentrum Mosaik beträgt 2,830 Mio.-----

Wir freuen uns darüber, dass ein Geschäftsführungsvertrag für 2021-2024 vorliegt, welcher mehrere positive Entwicklungen beinhaltet. Die DG gewährte die angefragte Erweiterung von 2 VZÄ Haushaltshilfe und 0,5 VZÄ Erzieher für die ambulante Familienbegleitung. Des Weiteren begrüßen wir die Möglichkeit einer flexiblen Nutzung möglicher Überschüsse im Rahmen des GFV. Die im Vertrag vorgesehene jährliche Zuschussentwicklung von 1,25% wird jedoch in den kommenden Jahren der Steigerung der Personalkosten nicht gerecht und wird voraussichtlich Neuverhandlungen verlangen. Einvernehmliches Ziel bleibt, dass die Kosten für Mosaik integral durch die DG, die ja für die Jugendhilfe zuständig ist, getragen werden. -----

Der außerordentliche Haushalt 2021 beläuft sich auf 2.555.000€, davon 2,24 Mio für den Umbau des Altbauflügels im WPZS. -----

Werte Kolleginnen und Kollegen, das ÖSHZ Eupen ist ein großer Betrieb mit 3 Standbeinen und beschäftigt insgesamt 273 Personalmitgliedern (insgesamt 200 VZÄ). Zusätzlich sind 39 Personen unter Art. 60§7-Vertrag eingestellt (alle mit Vollzeitverträgen, also = 39 VÄZ). Wir bieten vielfältige soziale Dienstleistungen an. -----

Die Entwicklung der Finanzen, noch verstärkt durch die Pandemie, zwingt uns zu einer sehr engen und äußerst disziplinierten Haushaltsführung. Das wollen wir angehen. -----

Ich bitte Sie, dem Haushalt 2021 mit einem städtischen Zuschuss von 3,2 Mio zuzustimmen.“ -----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

- **Frau Lisa Radermeyer (Ecolo):**-----

An dieser Stelle möchte ich mich im Namen der gesamten Ecolo-Fraktion für die geleistete Arbeit bedanken! Beim Krisenmanagement im Mosaik-Zentrum und auch vor allem im St. Josephsheim stand und steht die



Menschlichkeit ganz klar im Vordergrund. Diesen Kernwert in so einer Krisenzeit nicht aus den Augen zu verlieren, ist eine beachtliche Leistung und verdient volle Anerkennung! Als Stadt Eupen können wir sicher stolz sein über das was hier geleistet wurde und immer noch geleistet wird. -----

- **Frau Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus):**-----
Wir danken Frau Martin Engels für die ausführlichen Erklärungen und dem Einnehmer des ÖSHZ, Herrn Wilfried Bernrath für das umfassende und sehr ausführliche Zahlenmaterial, wohinter aber sehr viel mehr steckt. Vor allem Menschen, die eine wertvolle Arbeit in unserer Gesellschaft leisten und für diejenigen da sind, die Hilfe benötigen, um im Alter auch ein würdiges Leben führen oder um auf eigenen Beine stehen zu können (hier denke ich ans Mosaik sowie die anderen Diensten). Für diesen unermüdlichen Einsatz, den sie Jahr für Jahr erbringen und besonders in der Zeit der Pandemie möchten wir uns bedanken. -----
Einen ausgeglichenen Haushalt zu präsentieren, war, ist und wird auch in Zukunft recht schwierig, da die Anforderungen immer mehr steigen und besonders im kommenden Jahr die finanziellen Folgen noch nicht ganz abschätzbar sind. -----
Wir stimmen dem Haushaltsplan 2021 zu. -----
- **Herr Alexander Pons (CSP)**-----
Präsentierte sich der Haushalt des ÖSHZ im letzten Jahr noch als die Quadratur des Kreises, so kann man in diesem Jahr getrost von einem Drahtseilakt sprechen. Man kann sich immer wieder glücklich schätzen einen ruhigen und kompetenten Einnehmer mit Namen Herrn Bernrath zu haben. Denn einen ausgeglichenen Haushalt zu präsentieren, ohne eine Erhöhung des ordentlichen Zuschusses der Stadt zu fordern, scheint für das Jahr 2021 wie ein kleines Wunder kurz vor Weihnachten.-----
Das Ganze kam zu Stande durch eine Erhöhung der Beiträge des Sonderfonds des ÖSHZ seitens der deutschsprachigen Gemeinschaft, bei der die Stadt Eupen endlich ihre seit Jahren geforderte Zentrumsfunktion deutlich mehr angerechnet bekam. Dies war überfällig! -----
Auch das Altenheim hat deutlich mehr Mittel erhalten seitens der DG. Das ganze um die Auswirkungen der COVID Krise aufzufangen. Finanzielle Mindereinnahmen gab es durch Minderbelegung der Betten, keine neuen Einzüge aufgrund der Restriktionen und deutlich mehr Personalaufwand. Auch wurden nach einer Aufwertung der Gehälter des Pflegepersonals mehr Personalkosten fällig.-----
Neben diesen strukturellen und nachhaltigen Maßnahmen musste jedoch seitens des Sozialhilfezentrums auch eigene kreative und einmalige Lösungen gefunden werden, um den Haushalt ins Gleichgewicht zu bekommen. So wurden eine Krisenanleihe in Höhe von 426.000 € aufgenommen, eine Restrukturierung eines Teils der Schuld durch eine Stundung des Kapitals veranlasst (dies bringt rund 190.000 € in 2020 und 230.000€ in 2021) und schlussendlich wurde die Alt-Preisgarantie auf Altenheimbetten abgeschafft.-----
Alle Maßnahmen zusammen bringen den Haushalt 2021 ins Gleichgewicht. Da man aber verschiedene einmalige Maßnahmen nicht jedes Jahr wiederholen kann, bleibt der Haushalt des ÖSHZ auch in den kommenden Jahren ein Drahtseilakt. Die CSP Fraktion wird auch weiterhin konstruktiv an Lösungen mitarbeiten um die finanzielle Lage auch in Zukunft unter Kontrolle zu halten. -----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

den Haushaltsplan des öffentlichen Sozialhilfezentrums für das Rechnungsjahr



Beratendes
Ratsmitglied Martine
Engels verlässt die
Sitzung.

2021 mit nachstehendem Ergebnis zu genehmigen: -----
Ordentlicher Haushaltsplan -----
Einnahmen und Ausgaben: ----- 26.111.000,00 €
Außerordentlicher Haushaltsplan -----
Einnahmen und Ausgaben: ----- 2.555.000,00 €
Durchlaufender Haushaltsplan -----
Einnahmen und Ausgaben: ----- 7.015.000,00 €
Der ordentliche Zuschuss der Stadt Eupen beträgt 3.200.000 €.-----

Zu 01 Mitteilungen -----

DER STADTRAT,

Das Gemeindegremium bittet den Stadtrat zur Kenntnis zu nehmen, dass es keine Mitteilungen zu machen hat. -----

**Zu 02 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der
Generalversammlung verschiedener Interkommunalen -----**

a) SPI-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Aufgrund des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 zur
Organisierung bis zum 31. Dezember 2020 der Abhaltung der Organe der
Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen
Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des
Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren,
Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provin-
zialen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen
oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder
Vereinigung genommen haben;-----

In Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die
Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter
physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatäre abzuhalten;--
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen SPI vom
16. November 2020, womit diese zu einer ordentlichen Generalversammlung
am Dienstag, dem 15. Dezember 2020 einlädt, die per Videokonferenz
stattfinden wird; -----

Zur Tagesordnung stehen: -----

1. Strategieplan 2020-2022 – Fortschrittsbericht zum 30.09.20-----
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern-----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der
Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat
Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung; -

In Erwägung, dass die Interkommunale SPI in ihrer Einladung die Gemeinden
dazu anhält, auf eine physische Präsenz zu verzichten, den Gemeinden aber
die Möglichkeit bietet, einem Mandatar Vollmacht zu erteilen, um die Gemeinde
per Videokonferenz zu vertreten;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig**

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen SPI zur
Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tages-
ordnung zu geben;-----
2. eine Teilnahme per Videokonferenz bei der Generalversammlung vom



15. Dezember 2020 als erforderlich zu erachten;-----
3. im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 sich bei der Generalversammlung von SPI vom 15. Dezember 2020 durch Frau Bürgermeisterin Claudia Niessen vertreten zu lassen und sie zu beauftragen, das Verhältnis der im Rat abgegebenen Stimmen wiederzugeben.-----
 4. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen.-----

Zu 02 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der Generalversammlung verschiedener Interkommunalen-----
b) Enodia-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----
Aufgrund des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 zur Organisation bis zum 31. Dezember 2020 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;-----

In Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachtteilung an Mandatare abzuhalten; --
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Enodia vom 13. November 2020, womit diese zu einer ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 15. Dezember 2020 einlädt;-----

Zur Tagesordnung stehen:-----

1. Genehmigung des Geschäftsberichtes 2019 des Verwaltungsrates über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss 2019-----
2. Genehmigung der Berichte des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer zum Jahresabschluss und zum konsolidierten Abschluss-----
3. Genehmigung des konsolidierten Jahresabschlusses vom 31. Dezember 2019-----
4. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für ihre Tätigkeit während des Geschäftsjahres 2019 betreffend den konsolidierten Jahresabschluss-----
5. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer für ihre Kontrolltätigkeit betreffend den konsolidierten Jahresabschluss während des Geschäftsjahres 2019-----
6. Annahme des strategischen Plans 2021-2022-----
7. Befugnisse-----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;--

In Erwägung, dass die Interkommunale Enodia in ihrer Einladung die Gemeinden dazu anhält, auf eine physische Präsenz zu verzichten und Frau Carine HOUGARDY Generaldirektorin i.V. und leitende Beamtin auf lokaler Ebene, Vollmacht zu erteilen, gemäß den Anweisungen des Stadtrats abzustimmen;-----

In Erwägung, dass sie aber den Gemeinden auch die Möglichkeit bietet, einem



Mandatar Vollmacht zu erteilen, um die Gemeinde physisch zu vertreten, falls sie der Ansicht ist, dass eine physische Präsenz erforderlich ist.-----

Nach Kenntnisnahme der folgenden Intervention:-----

Ratsmitglied Arthur GENTEN (ECOLO): Dieser Skandal, verursacht von gierigen, arroganten Politikern bedeutet sicherlich einen finanziellen Schaden für den steuerzahlenden Bürger. Aber mindestens so groß ist der Schaden in Bezug auf die Glaubwürdigkeit in die Politik, den diese mutmaßlichen Verbrecher verursachen. Und immer ist noch kein Ende absehbar (siehe Informationen über geheime Konten in der vergangenen Woche). Transparenz sieht auch anders aus, hier macht die Provinz zur Zeit wieder einmal keine glückliche Figur. Bleibt zu hoffen, dass es Männer und Frauen gibt, die willens und fähig sind, alle Beteiligten zu überführen und angemessen zu bestrafen.---- Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Enodia zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben;-----
2. dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird,-----
3. dass er Frau Carine HOUGARDY, Generaldirektorin i.V. und leitende Beamtin auf lokaler Ebene, Vollmacht erteilt um gemäß den Anweisungen des Stadtrats abzustimmen;-----
4. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen Enodia zur weiteren Veranlassung zuzustellen.-----

**Zu 02 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der
Generalversammlung verschiedener Interkommunalen -----
c) RESA-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Aufgrund des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 zur Organisierung bis zum 31. Dezember 2020 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;-----

In Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatäre abzuhalten;---

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen RESA vom 10. November 2020, womit diese zu einer ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 16. Dezember 2020 einlädt;-----

Zur Tagesordnung stehen:-----

1. Statutarische Ernennung: definitive Ernennung der Verwalter und Kenntnisnahme des neuen Verwaltungsrats -----
2. Evaluierung des strategischen Plans 2020-2022 -----
3. Befugnisse -----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat



Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;--
In Erwägung, dass die Generalversammlung der Interkommunalen RESA ohne
physische Präsenz abgehalten wird; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen RESA zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten der Tagesordnung zu geben;-----
2. dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird;-----
3. dass er dem Präsidenten des Verwaltungsrats der Interkommunalen RESA Vollmacht erteilt um gemäß den Anweisungen des Stadtrats abzustimmen;--
4. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zuzustellen.-----

Zu 02 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der
Generalversammlung verschiedener Interkommunalen-----
d) AIDE-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----
Aufgrund des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 zur
Organisierung bis zum 31. Dezember 2020 der Abhaltung der Organe der
Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen
Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des
Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren,
Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provin-
zialen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregien, Projektvereinigungen
oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder
Vereinigung genommen haben;-----

In Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die
Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter
physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatäre abzuhalten; --
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen AIDE vom
10. November 2020, womit diese zu einer ordentlichen Generalversammlung
am Donnerstag, dem 17. Dezember 2020 einlädt;-----

Zur Tagesordnung stehen:-----

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom
25. Juni 2020 -----
2. Genehmigung des strategischen Plans 2020-2023 -----
3. Ersatz eines Verwalters -----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der
Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat
Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;--
In Erwägung, dass die Generalversammlung der Interkommunalen AIDE ohne
physische Präsenz abgehalten wird; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen AIDE zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten der Tagesordnung zu geben;-----
2. dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird,



wobei die Interkommunale AIDE diesem Umstand sowohl bei den Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und Abstimmungsquoten gemäß dem Dekret vom 1. Oktober 2020, Rechnung tragen wird;-----

3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.-----

**Zu 02 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der Generalversammlung verschiedener Interkommunalen -----
e) Intradel-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Aufgrund des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 zur Organisierung bis zum 31. Dezember 2020 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;-----

In Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatäre abzuhalten;---
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen INTRADEL vom 6. November 2020, womit diese zu einer ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 17. Dezember 2020 einlädt;-----

Zur Tagesordnung stehen:-----

1. Präsidium – Zusammensetzung-----
2. Strategie - Strategieplan 2020-2022 – Aktualisierung 2021-----
3. Verwaltungsratsmitglieder - Rücktritte / Ernennungen-----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung; -

In Erwägung, dass die Generalversammlung der Interkommunalen INTRADEL ohne physische Präsenz abgehalten wird;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig**

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen INTRADEL zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten der Tagesordnung zu geben;-----
2. dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird, wobei die Interkommunale INTRADEL diesem Umstand sowohl bei den Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und Abstimmungsquoten gemäß dem Dekret vom 1. Oktober 2020, Rechnung tragen wird;-----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen INTRADEL zur weiteren Veranlassung zuzustellen.-----

Zu 02 Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der



Generalversammlung verschiedener Interkommunalen-----
f) ORES Assets -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----
Aufgrund des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 zur
Organisierung bis zum 31. Dezember 2020 der Abhaltung der Organe der
Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen
Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des
Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren,
Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provin-
zials VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregien, Projektvereinigungen
oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder
Vereinigung genommen haben;-----

In Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die
Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter
physischer Anwesenheit durch Vollmächterteilung an Mandatare abzuhalten; --
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen ORES Assets vom
13. November 2020, womit diese zu einer ordentlichen Generalversammlung
am Donnerstag, dem 17. Dezember 2020 einlädt;-----

Zur Tagesordnung steht:-----

- Strategischer Plan - Jährliche Bewertung -----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der
Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat
Stellung bezieht zu dem Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung; ---

In Erwägung, dass die Interkommunale Enodia in ihrer Einladung die
Gemeinden dazu anhält, auf eine physische Präsenz zu verzichten, den
Gemeinden aber die Möglichkeit bietet, einem Mandatar Vollmacht zu erteilen,
um die Gemeinde physisch zu vertreten, falls sie der Ansicht ist, dass eine
physische Präsenz erforderlich ist.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES
Assets zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu dem Punkt der
Tagesordnung zu geben;-----
2. dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird,
wobei die Interkommunale ORES Assets diesem Umstand sowohl bei den
Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und
Abstimmungsquoten gemäß dem Dekret vom 1. Oktober 2020, Rechnung
tragen wird;-----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeinde-
vertretern sowie der Interkommunalen ORES Assets zur weiteren
Veranlassung zuzustellen.-----

Zu 03 Kommunale Anlaufstelle für Integration: -----

**a) Verlängerung des Vertrags mit der Regierung der
deutschsprachigen Gemeinschaft-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----
Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom
11. Dezember 2017 über Integration und das Zusammenleben in Vielfalt sowie
seines Ausführungserlasses vom 4. Oktober 2018;-----



Aufgrund des Projektantrags der Deutschsprachigen Gemeinschaft beim europäischen Fonds für Asyl, Migration und Integration (FAMI), der durch den ministeriellen Erlass der Wallonischen Region vom 9. Oktober 2017 genehmigt wurde;-----

In Erwägung, dass dieses europäische Projekt am 30. Juni 2022 ausläuft; -----

In Anbetracht, dass der bisherige Vertrag der Stadt mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Schaffung einer kommunalen Anlaufstelle für Integration am 31.12.2020 ausläuft;-----

Nach Kenntnisaufnahme des neuen Vertragsentwurfes, den das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft der Stadt am 8. Oktober 2020 zukommen ließ;-----

In Erwägung, dass dieser Vertrag erneut zwischen der Stadt und der Regierung der DG abgeschlossen werden soll und die Vertragsbedingungen im Begleitausschuss diskutiert wurden; -----

In Anbetracht, dass der Vertrag im Wesentlichen Folgendes vorsieht:-----

- Dauer des Vertrags: 1 ½ Jahre (vom 1.1.2021 bis 31.6.2022), d.h. bis zum Ablauf des FAMI-Projekts;-----
- Definition des Zielpublikums: primäres Zielpublikum sind Personen, Einrichtungen und Organisationen aus der DG, die mit dem sekundären Zielpublikum (Nicht-EU-Bürger mit rechtmäßigem Aufenthaltstitel in der DG) zusammenarbeiten. -----
- Die Regierung und die FAMI stellen die finanziellen Mittel für die annehmbaren Personalkosten einer ¾-VZÄ zur Verfügung mit folgendem Maximum: 40.991 € in 2021; 20.957 € in 2022 -----
 - Die Stadt trägt alle zusätzlichen Personal- und Funktionskosten ggfls. in Ko-Finanzierung mit anderen beteiligten Gemeinden. -----
 - die Verpflichtungen betreffend die jährlich zu erstellenden Berichte und Auswertungen sowie die Bestimmungen betreffend die Kontrolle der Rechnungsbelege und der Buchhaltung.-----
- alle Publikationen und Veröffentlichungen in Zusammenhang mit den durch die FAMI und die Deutschsprachige Gemeinschaft geförderten Veranstaltungen und Aktivitäten müssen sowohl mit dem Förderlogo der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch mit dem Förderlogo des FAMI versehen werden; -----
- die Vorgehensweise bei Nichteinhaltung und die Möglichkeiten der Reduzierung, Aussetzung oder Rückforderung des ausgezahlten Zuschusses.-----

Nach Kenntnisaufnahme der folgenden Intervention:-----

Ratsmitglied Thomas LENNERTZ (CSP): Die kommunale Anlaufstelle für Integration hat sich seit vielen Jahren bewährt und ist ein voller Erfolg. Die CSP-Fraktion begrüßt daher, dass dieses Projekt fortgesetzt wird - zumindest bis Ende Juni 2022 und hoffentlich auch darüber hinaus.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Ausschüssen, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

der Verlängerung des Vertrags mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Schaffung einer kommunalen Anlaufstelle für Integration entsprechend dem vorgelegten Entwurf zu genehmigen.-----

Zu 03 Kommunale Anlaufstelle für Integration:-----
b) Verlängerung des Vertrags zur Zusammenarbeit und Optimierung der Patenschaftsprojekte zwischen Stadt Eupen und ÖSHZ Raeren -----



DER STADTRAT,

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren;-----

Aufgrund des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, insb. der Artikel 57§2 und 104; -----

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 11. Dezember 2017 über Integration und das Zusammenleben in Vielfalt sowie seines Ausführungserlasses vom 4. Oktober 2018;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses der Wallonischen Region vom 9. Oktober 2017, womit dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Zuschuss gewährt wird zur Deckung eines Teils der Kosten zur Durchführung des Projekts „Unterstützung lokaler Initiativen“ mit der Ref. AMIF 21-01 im Rahmen des Fonds für Asyl, Migration und Integration (FAMI); -----

Aufgrund des Vertrags zur Schaffung einer kommunalen Anlaufstelle für Integration zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Stadt Eupen, insbesondere Artikel 9;-----

In Anbetracht der Anfrage des ÖSHZ Raeren vom 17. November 2020 auf Verlängerung des Vertrags zwischen Stadt Eupen und ÖSHZ Raeren zur Zusammenarbeit und Optimierung der verfügbaren Ressourcen im Bereich der Patenschaftsprojekte;-----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, diesen Vertrag für die gleiche Dauer zu verlängern wie den Basisvertrag mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft; ----

In Erwägung, dass der Vertrag wie bisher im Wesentlichen Folgendes festhält:--

- Gegenstand des Vertrags: die Zusammenarbeit der Stadt Eupen mit dem ÖSHZ Raeren für die Begleitung, den Wissenstransfer und den Austausch in Bezug auf die Patenschaftsprojekte im Bereich der Integration in der Gemeinde Raeren und der Stadt Eupen -----
- Aufgabenbeschreibung: Der Vertrag definiert die Aufgaben der Kommunalen Integrationsbeauftragten im Rahmen der Vereinbarung. Insbesondere ist festgehalten, dass die Integrationsbeauftragte in keinem Fall direkt mit den Klienten des Sozialhilfezentrums zusammenarbeitet.-----
- Umfang der Zurverfügungstellung der Integrationsbeauftragten: die Integrationsbeauftragte wird dem ÖSHZ Raeren für 6 Stunden pro Woche zur Verfügung gestellt.-----
- Räumlichkeiten: Das ÖSHZ Raeren stellt einen voll eingerichteten Arbeitsplatz zur Verfügung -----
- Finanzierung: Das ÖSHZ Raeren zahlt der Stadt Eupen einen Pauschalbetrag für Verwaltungskosten in Höhe von 250 €/Monat. -----
- Dauer des Vertrags: 1 ½ Jahre (1.1.2021– 31.6.2022) -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t einstimmig

den Vertrag zur Zusammenarbeit und Optimierung der verfügbaren Ressourcen im Bereich der Patenschaftsprojekte für das Jahr 2020 gut zu heißen.-----

**Zu 04 Verlängerung der Verträge betreffend die sozialen Treffpunkte:--
a) Viertelhaus Cardijn**-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 5. Mai 2014



zur Anerkennung und Förderung von Sozialen Treffpunkten sowie des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. Mai 2015 zur Ausführung dieses Dekrets;-----

Nach Kenntnisnahme der Schreibens von Herrn Minister Antonios Antoniadis vom 2. Oktober 2020, womit der Minister die Stadt um ihr prinzipielles Einverständnis bittet, den sozialen Treffpunkten jeweils für 13 Stunden pro Woche eine Verwaltungskraft zur Verfügung zu stellen und die zusätzlichen Personalkosten entsprechend der im Vertrag aufgeführten Modalitäten zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Stadt aufzuteilen; -----

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12. Oktober 2020, womit das Kollegium sich angesichts der wertvollen Arbeit der sozialen Treffpunkte prinzipiell mit der Übernahme dieser Kosten (12,5 % der Personalkosten) einverstanden erklärt und beschließt, angelegentlich der Verlängerung der Verträge für die sozialen Treffpunkte, diese Anpassung befürwortend dem Stadtrat zu unterbreiten; -----

Nach Kenntnisnahme der E-Mail des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2020, womit der Stadt der Entwurf des Vertrags für das Jahr 2021 zwischen der Regierung der DG, der VoG Christliche Arbeiterjugend, der Stadt und dem ÖSHZ zur Organisation des Viertelhauses Cardijn in der Trägerschaft der Christlichen Arbeiterjugend als sozialen Treffpunkt Viertelhaus übermittelt wird;-----

In Erwägung, dass der bisherige Vertrag betreffend den sozialen Treffpunkt Viertelhaus Cardijn zwischen denselben Partnern am 31. Dezember 2020 ausläuft;-----

In Erwägung, dass der neue Vertrag für die Dauer eines Jahres, d. h. vom 1.1.2021 bis 31.12.2021 abgeschlossen werden soll;-----

In Erwägung, dass dieser Vertrag wie bisher im Wesentlichen Folgendes festhält:-----

- Gegenstand des Vertrags: die Organisation des Viertelhauses in der Trägerschaft der VoG Christliche Arbeiterjugend als Sozialer Treffpunkt und die Festlegung der dazu von DG und Stadt zur Verfügung gestellten Mittel auf Grundlage des Dekrets vom 5.5.2014 und seines Ausführungserlasses -
- Aufgabenbeschreibung: Das Viertelhaus stärkt und fördert den sozialen Zusammenhalt in seinem Wirkungsbereich. Grundlage der Arbeit ist das Konzept, das integraler Bestandteil des Vertrags ist. Das Konzept wird durch einen lokalen Beirat begleitet und weiterentwickelt.-----
- Ziele: entsprechend Dekret und Konzept. Der Soziale Treffpunkt soll die Menschen aus einem bestimmten sozialgeografischen Raum zusammenbringen und den sozialen Zusammenhalt in der Unterstadt fördern -----
- Personalkader: 1 Vollzeitäquivalenzstelle, verteilt auf max. 3 Personen -----
- Öffnungszeiten: mind. 24 St./Woche, an mind. 4 Tagen/Woche -----
- Nutznieser: Zielgruppen entsprechend Dekret und Konzept -----
- Leistungs- und Bemessungsindikatoren entsprechend Konzept u. Festlegung durch Begleitausschuss-----
- Bestimmungen zur Qualitätsreflexion -----
- Bewertung der Aufgabenumsetzung dokumentiert durch einen Tätigkeitsbericht entsprechend den Vorgaben des Ministeriums-----
- Bezuschussung:
 - 87,5 % der effektiven Personalkosten sowie max. 12.000 € Funktionskosten durch DG, -----
 - 12,5 % der effektiven Personalkosten durch Stadt-----
 - zusätzliche Zuschussung durch die DG für neue Aufgaben und Projekte möglich -----
 - Auszahlung in monatlichen Vorschüssen, Verrechnung aufgrund der einzureichenden Belege mit den Zuschüssen des auf die Berechnung folgenden Jahres -----



- Öffentlichkeitsklausel: Verpflichtung zum Abdruck des Förderlogos der DG auf und in allen Veröffentlichungen -----
- die Bestimmungen zu den Folgen bei Nicht-Einhaltung des Vertrags -----
- Definition und Funktion des Begleitausschusses -----
- Dauer des Vertrags: 1 Jahr-----

In Erwägung, dass der neue Vertrag im Vergleich zum auslaufenden Vertrag folgende Anpassung vorsieht: -----

- Artikel 7 des Vertrags sieht zusätzlich zur Beschäftigung eines Koordinators in einer Vollzeitäquivalenzstelle auch die Beschäftigung einer Verwaltungskraft für 13 Wochenstunden vor.-----

In Erwägung, dass die Personalkosten für den Koordinator wie folgt geschätzt werden:-----

- Deutschsprachige Gemeinschaft:.....max. 42.950,00 € (87,5 %)-----
- Stadt Eupen:.....max. 6.136,00 € (12,5 %)-----

In Erwägung, dass die Personalkosten für die Verwaltungskraft erst nach Einstellung der Person beziffert werden können, der jährliche Betrag zu Lasten der Stadt aber laut Schätzung zwischen 1.512,00 € und 1.754,00 € liegen wird; -----

In Erwägung, dass die notwendigen Mittel im Haushalt 2021 vorgesehen sind; - Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Ausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

den vorliegenden Vertrags für das Jahr 2021 zwischen der Regierung der DG, der VoG Christliche Arbeiterjugend, der Stadt und dem ÖSHZ zur Organisation des Viertelhauses Cardijn in der Trägerschaft der Christlichen Arbeiterjugend als sozialen Treffpunkt sowie die Festlegung der dazu von der Regierung der DG und der Stadt Eupen zur Verfügung gestellten Mittel zur Durchführung gut zu heißen.-----

Zu 04 Verlängerung der Verträge betreffend die sozialen Treffpunkte:--
b) Animationszentrum Ephata-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----
Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 5. Mai 2014 zur Anerkennung und Förderung von Sozialen Treffpunkten sowie des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. Mai 2015 zur Ausführung dieses Dekrets; -----

Nach Kenntnisnahme der Schreibens von Herrn Minister Antonios Antoniadis vom 2. Oktober 2020, womit der Minister die Stadt um ihr prinzipielles Einverständnis bittet, den sozialen Treffpunkten jeweils für 13 Stunden pro Woche eine Verwaltungskraft zur Verfügung zu stellen und die zusätzlichen Personalkosten entsprechend der im Vertrag aufgeführten Modalitäten zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Stadt aufzuteilen; -----

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12. Oktober 2020, womit das Kollegium sich angesichts der wertvollen Arbeit der sozialen Treffpunkte prinzipiell mit der Übernahme dieser Kosten (12,5 % der Personalkosten) einverstanden erklärt und beschließt, angelegentlich der Verlängerung der Verträge für die sozialen Treffpunkte, diese Anpassung befürwortend dem Stadtrat zu unterbreiten;-----

Nach Kenntnisnahme der E-Mail des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2020, womit der Stadt der Entwurf des Vertrags für das Jahr 2021 zwischen der Regierung der DG, der VoG Animationszentrum Ephata, der Stadt und dem ÖSHZ zur Organisation des



Animationszentrums Ephata als sozialen Treffpunkt übermittelt wird;-----
In Erwägung, dass der bisherige Vertrag betreffend den sozialen Treffpunkt Animationszentrum Ephata zwischen denselben Partnern am 31. Dezember 2020 ausläuft;-----

In Erwägung, dass der neue Vertrag für die Dauer eines Jahres, d. h. vom 1.1.2021 bis 31.12.2021 abgeschlossen werden soll; -----

In Erwägung, dass dieser Vertrag wie bisher im Wesentlichen Folgendes festhält:-----

- Gegenstand des Vertrags: die Organisation des Animationszentrums Ephata als Sozialer Treffpunkt und die Festlegung der dazu von DG und Stadt zur Verfügung gestellten Mittel auf Grundlage des Dekrets vom 5.5.2014 und seines Ausführungserlasses-----
- Aufgabenbeschreibung: Das Animationszentrum stärkt und fördert den sozialen Zusammenhalt in seinem Wirkungsbereich. Grundlage der Arbeit ist das Konzept, das integraler Bestandteil des Vertrags ist. Das Konzept wird durch einen lokalen Beirat begleitet und weiterentwickelt.-----
- Ziele: entsprechend Dekret und Konzept. Der Soziale Treffpunkt soll die Menschen aus einem bestimmten sozialgeografischen Raum zusammenbringen und den sozialen Zusammenhalt in der Unterstadt fördern -----
- Personalkader: 1 Vollzeitäquivalenzstelle, verteilt auf max. 3 Personen -----
- Öffnungszeiten: mind. 24 St./Woche, an mind. 4 Tagen/Woche -----
- Nutznieser: Zielgruppen entsprechend Dekret und Konzept -----
- Leistungs- und Bemessungsindikatoren entsprechend Konzept u. Festlegung durch Begleitausschuss-----
- Bestimmungen zur Qualitätsreflexion -----
- Bewertung der Aufgabenumsetzung dokumentiert durch einen Tätigkeitsbericht entsprechend den Vorgaben des Ministeriums-----
- Bezuschussung:
 - 87,5 % der effektiven Personalkosten sowie max. 12.000 € Funktionskosten durch DG, -----
 - 12,5 % der effektiven Personalkosten durch Stadt-----
 - zusätzliche Zuschussung durch die DG für neue Aufgaben und Projekte möglich -----
 - Auszahlung in monatlichen Vorschüssen, Verrechnung aufgrund der einzureichenden Belege mit den Zuschüssen des auf die Berechnung folgenden Jahres-----
- Öffentlichkeitsklausel: Verpflichtung zum Abdruck des Förderlogos der DG auf und in allen Veröffentlichungen-----
- die Bestimmungen zu den Folgen bei Nicht-Einhaltung des Vertrags ----
- Definition und Funktion des Begleitausschusses -----
- Dauer des Vertrags: 1 Jahr-----

In Erwägung, dass der neue Vertrag im Vergleich zum auslaufenden Vertrag folgende Anpassung vorsieht:-----

- Artikel 7 des Vertrags sieht zusätzlich zur Beschäftigung eines Koordinators in einer Vollzeitäquivalenzstelle auch die Beschäftigung einer Verwaltungskraft für 13 Wochenstunden vor. -----

In Erwägung, dass die Personalkosten für den Koordinator wie folgt geschätzt werden: -----

- Deutschsprachige Gemeinschaft: -----max. 67.476,00 € (87,5 %)
- Stadt Eupen: ----- max. 9.639,00 € (12,5 %)

In Erwägung, dass die Personalkosten für die Verwaltungskraft erst nach Einstellung der Person beziffert werden können, der jährliche Betrag zu Lasten der Stadt aber laut Schätzung zwischen 1.512,00 € und 1.754,00 € liegen wird;-----



In Erwägung, dass die notwendigen Mittel im Haushalt 2021 vorgesehen sind; -
Nach Kenntnisnahme der folgenden Intervention:-----

Ratsmitglied Thomas LENNERTZ (CSP): Diese beiden sozialen Treffpunkte leisten seit vielen Jahren tolle Arbeit. Die CSP-Fraktion stimmt der Verlängerung der Verträge gerne zu und freut sich auch darüber, dass den Treffpunkten stundenweise eine Verwaltungskraft zur Seite gestellt wird, um sie auf administrativer Ebene zu entlasten.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

den vorliegenden Vertrags für das Jahr 2021 zwischen der Regierung der DG, der VoG Animationszentrum Ephata, der Stadt und dem ÖSHZ zur Organisation des Animationszentrums Ephata als sozialen Treffpunkt sowie die Festlegung der dazu von der Regierung der DG und der Stadt Eupen zur Verfügung gestellten Mittel zur Durchführung gut zu heißen.-----

**Zu 05 Autonome Gemeindegemeinschaft TILIA: Genehmigung des
Geschäftsführungsvertrags zwischen der Stadt Eupen und der
AGR Tilia**-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses;-----

In Erwägung, dass das Gemeindegemeinschaftsbeschluss, Artikel 160, das Abschließen eines Geschäftsführungsvertrags zwischen einer Gemeinde und ihrer autonomen Gemeindegemeinschaft vorsieht;-----

Nach Durchsicht des aktualisierten Geschäftsführungsvertragsentwurfs, der die Entwicklungen der Gesetzeslage berücksichtigt und beginnend mit dem 1. Januar 2020 für eine erneuerbare Dauer von 3 Jahren abgeschlossen werden soll;-----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, zur besseren Wahrnehmung der Aufsicht der AGR Tilia zwischen der Stadt Eupen und der AGR Tilia einen solchen Geschäftsführungsvertrag abzuschließen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

den Geschäftsführungsvertrag zwischen der Stadt und der AGR Tilia zu genehmigen.-----

**Zu 06 Autonome Gemeindegemeinschaft TILIA: Genehmigung des Finanzplans
2021-2025**-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses, insbesondere der Artikel 35 und 160,-----

Nach Durchsicht des am 19. November 2020 durch den Verwaltungsrat genehmigten Finanzplans der AGR Tilia, welcher durch das Beraterbüro ISIRO erstellt wurde und eine Bilanz-Prognose für den Zeitraum der Jahre 2021 bis 2025 sowie eine Übersicht über die geschätzten Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnungen dieser Jahre enthält;-----

In Erwägung der folgenden Prinzipien:-----

Grundlage sind der am 21. November 2019 durch den Verwaltungsrat genehmigte Finanzplan 2020-2024 und die bis Mitte November 2020 vorliegenden Beschlüsse und Informationen. Insoweit bereits Erfahrungswerte vorliegen, wurden diese konkreten Zahlen berücksichtigt, ansonsten wurden



Schätzungen auf Basis von Vergleichswerten oder Hochrechnungen vorgenommen.-----

Zum 1. Januar 2021 hat die A.G.R. TILIA folgende Immobilien in ihrem Besitz: ---

Capitol -----

Fußballanlage Judenstraße -----

Sport- und Festhalle Kettenis -----

Stadtmuseum -----

Alter Schlachthof-----

Gebäude Hütte 46 -----

Das Fußballstadion Kehrweg wurde zum 1. Juli 2016 in Erbpacht an die AG AFD EUPEN übertragen; das Neue Wetzlarbad wurde der A.G. Wetzlarbad Ende 2019 in Nutznießung übertragen werden. Mit Ausnahme des Capitols, das seinerzeit durch die AGR TILIA selbst erworben wurde, verfügt sie über die anderen Immobilien auf Grund von Erbbaurecht- oder Erbpachtverträgen.-----

Momentan sind nur Investitionen für sicherheitsrelevante Baumaßnahmen an der Sportinfrastruktur Judenstraße vorgesehen, wobei Beihilfen in Form von Infrastrukturzuschüssen der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie außerordentlichen Zuschüssen durch die Stadt Eupen vorgesehen sind. Jährliche preisverbundene Subsidien für den Betrieb sind in den folgenden Jahren erforderlich, um einen jährlichen Gewinn zu sichern. Des Weiteren bleibt auch die TILIA als Verwalter von Sport- und Kulturinfrastrukturen von der Corona-Pandemie nicht verschont.-----

Unter Zugrundelegung der im Finanzplan verarbeiteten Zahlen und Schätzungen ergibt sich für das Jahr 2021 zum 31.12. eine Bilanzsumme von 36.452.635 €, die bis 2025 voraussichtlich auf 30.284.008 € sinken wird.-----

Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wird für 2021 ein Verlust in Höhe von --- 209.892 € erwartet, aber für die Jahre 2022 bis 2025 Gewinne zwischen 4.922 € und 6.152 €.-----

Nach Kenntnisnahme der folgenden Intervention:-----

Ratsmitglied Thomas LENNERTZ (CSP): „Die CSP-Fraktion wird dem Finanzplan 2021 - 2025 nicht zustimmen, da sie mit der Politik, die die Mehrheit in der TILIA betreibt, nicht einverstanden ist. Als Beispiele hierfür seien an dieser Stelle nur der Verkauf des Capitols und die Saga des Parkplatzes an der Ochsenalm genannt, sowie die Tatsache, dass die CSP-Fraktion seit Jahren die Übertragung der Sportinfrastruktur an die TILIA anregt und von der Mehrheit immer wieder mit dem Satz "wir werden das prüfen" getröstet wird.“-- Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
mit 16 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus),
gegen 9 NEIN-Stimmen (CSP),

den Finanzplan 2021-2025 der Autonomen Gemeindegeregierung TILIA zu genehmigen.-----

Zu 07 Informationssicherheitsplan 2021 -----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung;-----

Aufgrund des Gemeindegerechts;-----

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27. Februar r 2018;-----

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 23. November 2020, in dem das Kollegium dem Stadtrat vorschlägt, den Informationssicherheitsplan 2021 zu genehmigen;-----

Nach Kenntnisnahme des durch die Verwaltung ausgearbeiteten Entwurfs eines Informationssicherheitsplans für das Jahr 2021, dessen Schwerpunkte



auf der Einführung verschiedener Programme zur Digitalisierung von Arbeitsabläufen, auf der Ausarbeitung von Szenarien bei schwerwiegenden Zwischenfällen und der Regelung der Zugriffsrechte auf externe Portale liegen; - In Erwägung, dass die Informationssicherheitspolitik der Stadt Eupen vorsieht, dass im Bereich Informationssicherheit jährliche Informationssicherheitspläne genehmigt werden müssen, in denen die jeweiligen, in diesem Jahr vorgesehenen Schritte und Aktionen zur Sicherung aller Daten festgehalten werden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission,-----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig**

den Informationssicherheitsplan 2021 der Stadt Eupen, wie folgt zu genehmigen:-----

Grundlage-----

Auf Basis der städtischen Informationssicherheitspolitik (verabschiedet im SR vom 27.02.2018), der am 25.05.2018 in Kraft getretenen EU-DSGVO bzw. der daraus hervorgehenden Verpflichtungen legt das vorliegende Dokument die Maßnahmen fest, welche im Laufe des Jahres 2021 im Bereich Informationssicherheit umzusetzen sind.-----

Maßnahmenplan 2021-----

	SCHON ERFOLGT	IN BEARBEITUNG	NOCH UMZUSETZEN	BIS WANN	BMK
1. Grundlagen und Verfahrensanweisungen					
1.1. Einführen klarer Funktionsbeschreibungen aller Profile (inkl. Zugänge und Rechte)			x	31.12.2021	
1.2. Einführen einer Standardprozedur für Home-Office (technische Voraussetzungen, Rechte und Zugriffe, gesetzlicher Rahmen, Anweisungen an der Personal inkl. Einverständniserklärung...)		x		31.3.2021	
1.3. Einführen eines Standardprogramms für Videokonferenzen (inkl. Festlegen von Verantwortlichkeiten)		x		31.3.2021	
1.4. Maßnahmenkatalog und Vorgehensweise bei Security-Incidents (intern und extern)					



1.4.1. Informationspolitik bei Security Incidents	x		31.1.2021	
2. Zugänge zu Anwendungen und Servern				
2.1. Überprüfen und Anpassen der PW für den Zugriff auf interne und externe (Dritt-) Fachanwendungen		x	31.12.2021	
2.2. Audit der Berechtigungen für den Zugriff auf externe Portale (RN, DIV etc.)				
2.2.1. Festlegung von Verantwortlichkeiten und Verfahren (Gewährung, Entzug)		x	31.12.2021	
2.2.2. Dokumentation des IST-Zustandes, anschl. Freigabe durch Verantwortlichen (ggfs. vorab Korrektur)		x	31.12.2021	
3. Dokumentation des gesamten Informationssystems				
3.1. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten laut EU-DSGVO		x	31.12.2021	
3.2. Vollständige Dokumentation des gesamten IT-Systems inkl. Prozesse		x	30.06.2021	
4. Elektronisches Dokumenten-Management				
4.1. E-Guichet		x	30.06.2021	
4.2. Programm zur digitalen Verwaltung der Eingangspost		x	31.12.2021	
4.3. Programm zur digitalen Verwaltung der Sitzungen (Gemeindekollegium und Stadtrat)		x	30.06.2021	
4.4. Programm zur Verwaltung von öffentlichen Aufträgen		x	31.12.2021	
4.5. Neues Archivprogramm (inklusive digitale Archivierung): Bedarfsanalyse und Konzept		x	31.12.2021	
5. Betriebskontinuität				Hier kann die Gemeindeverwaltung eventuell auf die Erfahrungswerte des ÖSHZ zurückgreifen
5.1. Rahmen und Prioritäten festlegen (Dienste, Dienstleistungen,...)		x	31.12.2021	



6. Jährlich wiederkehrende Prozeduren				
6.1. Verbindliche Präsenzs Schulung aller Nutzer der IKT-Systeme inkl. Zurkenntnisnahme der Charta				3x/Jahr mit den neuen Personalmitgliedern
6.2. Überprüfung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten			31.12.2021	
6.3. Validierung der Überwachungskameras			03.11.2021	

**Zu 08 Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend: -----
a) Die Einrichtung eines kombinierten Fuß- und Fahrradweges
in der Nöretherstraße -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----
Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1. Dezember 1975;-----
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;--
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----
In Erwägung, dass die erhöhten Bürgersteige in der Nöretherstraße als reservierten Teil der Fahrbahn für Radfahrer und Fußgänger gestaltet sind;-----
In Erwägung, dass dies durch das Verkehrszeichen vom Typ D9 ausgeschildert ist, was bedeutet, dass es sich hierbei um einen Fuß-, Fahrrad- und Mofaweg handelt, welcher der Teil der öffentlichen Straße ist, der dem Verkehr der Fußgänger, Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse A (Fahrzeuge, mit einem Hubraum von bis zu 50cc oder einer nominalen Höchstleistung von 4kW für elektrische Motorräder, deren Höchstgeschwindigkeit 25km/h beträgt) vorbehalten ist;-----
In Erwägung, dass aufgrund der Beschilderung der Fahrradweg verpflichtend links, der Fußweg verpflichtend rechts sein muss;-----
In Erwägung, dass es für geteilte Fahrrad/Fußgängerwege Richtlinien des „Centre de Recherche Routière“ hinsichtlich der Mindestbreite gibt, die 1,30m für den Fahrradstreifen und 1,50m für den Bürgersteig vorsehen; -----
In Erwägung, dass eine gemeinsame sichere Mobilität aller erlaubten Verkehrsteilnehmer auf diesem Teilbereich der Fahrbahn nicht gegeben ist, da der Weg zu schmal ist;-----
In Erwägung, dass es sich aus verkehrstechnischer Sicht empfiehlt, einen kombinierten Fuß- und Fahrradweg auszuschildern, so dass beide Verkehrsteilnehmer gemeinsam den kompletten Bereich nutzen dürfen;-----
In Erwägung, dass, bis auf einige kleine Ausnahmen, in der Nöretherstraße eine Durchschnittsbreite von 2m gegeben ist;-----
In Erwägung, dass mit der Änderung ein sicheres Miteinander auf diesem Bereich in der Nöretherstraße geschaffen werden kann, wobei bis heute keinerlei Unfälle zu verzeichnen sind; -----
In Erwartung des Gutachtens von Frau Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und



Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung eines kombinierten Fuß- und Fahrradweges in der Nöretherstraße beidseitig zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----

In der Nöretherstraße wird ein kombinierter Fuß- und Fahrradweg beidseitig der Fahrbahn auf den erhöhten Bürgersteigen eingerichtet.-----

Artikel 2:-----

Die Verkehrsschilder vom Typ D10 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung werden an den in Frage kommenden Stellen angebracht.-----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

Zu 08 Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:-----

**b) Die Einrichtung eines Parkverbotes für Fahrzeuge über 3,5 t
in der Weberstraße -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1. Dezember 1975;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

In Erwägung, dass im Rahmen der Stadtratssitzung vom 09. November 2020 die Einrichtung eines Parkverbotes für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen in der Textilstraße genehmigt wurde;-----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, dieses Parkverbot auch in der Weberstraße, welche eine Sackgasse innerhalb des Bereichs der Textilstraße ist, einzurichten um eine Verlagerung des Problems an diesen Ort zu vermeiden;-----

In Erwägung, dass Frau Docteur des Öffentlichen Dienstes der Wallonie bereits ein mündliches positives Gutachten erteilt hat und dies schriftlich nachreichen wird;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung eines Parkverbotes für Fahrzeuge über 3,5 t in der Weberstraße zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----

In der Weberstraße wird eine Parkverbotszone für Fahrzeuge über 3,5 t eingerichtet.-----

Artikel 2:-----

Eine Zonenbeschilderung (Anfang und Ende) mit der Abbildung des



Verkehrszeichens vom Typ E1 und dem Vermerk „+ 3,5 T“, der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht.

Artikel 3:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 4:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

**Zu 09 Abänderung der Ergänzungsverordnung vom 5. Oktober 2020
 betreffend die Einrichtung einer blauen und zahlungspflichtigen
 Zone in der gesamten Borngasse-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;--

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

In Erwägung, dass das Parken im Stadtzentrum durch blaue und zahlungspflichtige Zonen einheitlich reglementiert ist;-----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, die gesamte Borngasse als blaue Zone einzurichten und demnach dort dann eine kostenlose Parkdauer von 1 Stunde bei Nutzung der Blauen Parkscheibe gelten wird;-----

In Erwägung, dass es sich demnach empfiehlt, die Ergänzungsverordnung vom 5. Oktober 2020 betreffend das zeitbegrenzte und zahlungspflichtige Parken auf dem Stadtgebiet abzuändern;-----

In Erwägung, dass die Modalitäten betreffend das Parken in blauen Zonen laut Art. 27 der SVO und die Modalitäten betreffend das Parken in zahlungspflichtigen Zonen, versehen mit Parkautomaten, laut Art. 28 der SVO festgehalten sind;-----

In Erwägung, dass die Inhaber einer kostenpflichtigen Parkkarte unter bestimmten Bedingungen (in der Steuerordnung über das Parken erwähnt) ohne Zeitbegrenzung und gebührenfrei parken dürfen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

16 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus),

9 NEIN-Stimmen (CSP),

das Parken in der gesamten Borngasse durch eine blaue und zahlungspflichtige Zone zu reglementieren, die Ergänzungsverordnung vom 5. Oktober 2020 betreffend das zeitbegrenzte und zahlungspflichtige Parken auf dem Stadtgebiet abzuändern und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----

In folgenden Bereichen wird eine blaue Zone mit einer gebührenfreien Parkdauer von maximal 60 Minuten eingerichtet:-----

1. Borngasse -----

Artikel 2:-----

Die Zonenverkehrsschilder vom Typ E9a, versehen mit der Abbildung einer Parkscheibe, die Parkdauer von 60 Minuten und dem Vermerk „Außer mit Parkkarte – Excepté Carte de Stationnement“, ggfls. durch das Anbringen der



klassischen Verkehrsschilder vom Typ E9a, mit Zusatzschildern mit der Abbildung einer Parkscheibe und der Parkdauer, sowie Zusatzschildern vom Typ Xa bzw. Xb, werden an den in Frage kommenden Stellen angebracht.-----

Artikel 3: -----
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet. -----

Artikel 4: -----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

Zu 10 Gemeindeverordnung über die Installation und den Betrieb von Ladestationen für vollständig oder teilweise elektrisch betriebene Fahrzeuge auf dem Gebiet der Stadt Eupen -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere der Artikel 35 und 36;-----

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz; -----

Aufgrund der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen-Kelmis-Lontzen-Raeren vom 21. Juni 2006, in ihrer aktuell vorliegenden Fassung;-----

Aufgrund der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen vom 21. Juni 2006, in ihrer aktuell vorliegenden Fassung; -----

Aufgrund des Energiepakts der Wallonischen Region für den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, genehmigt durch die Wallonische Regierung am 12. Dezember 2017, der vorsieht, dass in der Wallonie bis zum Jahr 2030 etwa 7.500 Ladestationen erforderlich sein werden;-----

In Erwägung, dass der Wettbewerb zwischen den Betreibern unter anderem in Form eines Zulassungsverfahrens organisiert werden kann, wobei die zugelassenen Betreiber die Möglichkeit erhalten sollen, bei der Stadtverwaltung die Nutzungsgenehmigung auf öffentlichem Grund der Stadt Eupen zu beantragen, die für jeden Parkplatz auf öffentlichem Grund, der mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge ausgerüstet werden soll, erforderlich ist;-----

In Erwägung, dass mit der Einführung einer Zulassung grundsätzlich erreicht werden soll, dass der öffentliche Grund vernünftig genutzt wird (um zu vermeiden, dass planlos Ladestationen aller Art installiert werden) und dass diese Infrastrukturen in gutem Zustand erhalten bleiben, da von jedem Betreiber, der Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf dem Stadtgebiet errichten möchte, verlangt wird, einen Service anzubieten, der den von der Stadt als wesentlich betrachteten Mindestvorschriften (Artikel 3 und 5) entspricht; -----

In Erwägung, dass eine Gemeindeverordnung ein geeignetes Mittel ist, ein solches Verfahren bekanntzumachen; -----

In Erwägung, dass vorliegende Gemeindeverordnung die Bedingungen festlegt für:-----

1. die Erteilung der Zulassung (Artikel 3);-----
2. die Erteilung der Nutzungsgenehmigung auf öffentlichem Grund der Stadt Eupen (Artikel 4);-----
3. die Pflichten und Verantwortlichkeiten der zugelassenen Betreiber und der Stadtverwaltung (Artikel 5 und 6);-----
4. das Verfahren bei Verstoß gegen die Vorschriften der Verordnung (Artikel 7);
5. die Haftungsbegrenzung bezüglich der Ladestationen zwischen der Stadt und dem zugelassenen Betreiber (Artikel 8);-----

Ratsmitglied Thierry Dodemont (Ecolo) -----

Im Vorfeld zum Finanz-Ausschuss wurden die Stadtrat-Mitglieder sehr



ausführlich über dieses Projekt im Energie-Ausschuss informiert. Erfreulich ist, dass Anmerkungen aus diesem Ausschuss in die Verordnung einfließen werden.-----

Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SP+)-----

Leider sind wir in Belgien immer noch zu sehr von Atomstrom und von Stromerzeugern abhängig, die mitunter Angst verursachen und unser Land vor eine enorme Herausforderung auch in der Entsorgung des Atommülls stellen. -- Jedoch hat unsere föderale Regierung den Atomausstieg für 2025 auf ihre Zielvereinbarungen gesetzt. In der Hoffnung, dass die Anstrengungen gut voranschreiten und unser Strom in Zukunft klimafreundlicher und nachhaltig für die kommenden Generationen produziert wird. -----

In der Hoffnung, dass der Ankauf von E- Autos in Zukunft auch von Seiten der Wallonischen Region gefördert wird, freuen wir uns, dass die Gemeinde Eupen die Möglichkeit schafft, Ladestationen für E-Autos auf dem Gebiet der Stadt Eupen einzurichten. -----

Wir stellen somit die Weichen für die Zukunft!-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1 – Definitionen-----

Für die Anwendung der vorliegenden Gemeindeverordnung ist zu verstehen unter:-----

1. „die Verordnung“: vorliegende Gemeindeverordnung vom 14. Dezember 2020 über die Installation und den Betrieb von Ladestationen für vollständig oder teilweise elektrisch betriebene Fahrzeuge auf dem Gebiet der Stadt Eupen;-----
2. „das Elektrofahrzeug“: ein vollständiges oder teilweise elektrisch betriebenes Fahrzeug mit externer Auflademöglichkeit;-----
3. „die Stadt“: die Stadt Eupen;-----
4. „das Kollegium“: das Gemeindegremium der Stadt Eupen;-----
5. „die Verwaltung“: die Verwaltung der Stadt Eupen;-----
6. „der Straßenbauverwalter“: der Technische Dienst der Stadt Eupen;-----
7. „der Stromnetzbetreiber“: die SCRL ORES, Betreiber des Stromverteilernetzes für die Gemeinde Eupen;-----
8. „der Betreiber“: der Dienstleister für die Installation, die Verwaltung und den Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf öffentlichem Grund;-----
9. die „Ladestation“: die Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen;-----
10. „der Parkplatz“: der Platz auf einer öffentlichen Straße, auf dem je ein Elektrofahrzeug ausschließlich zum Aufladen seines Elektromotors an einer Ladestation abgestellt werden darf;-----
11. „der Benutzer“: jede Person, die ihr Elektrofahrzeug an einer Ladestation des Betreibers aufladen möchte, auflädt oder aufgeladen hat;-----
12. „die Zulassung“: die dem Betreiber vom Kollegium gemäß Artikel 3 der Verordnung erteilte Zulassung, mit der beim Straßenbauverwalter beantragt werden kann, dass das Kollegium die zur Einrichtung und zum Betrieb eines Parkplatzes mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge erforderliche Nutzungsgenehmigung auf öffentlichem Grund der Stadt Eupen erteilt;-----
13. „die Nutzungsgenehmigung auf öffentlichem Grund der Stadt Eupen“: die dem zugelassenen Betreiber vom Kollegium erteilte Erlaubnis, für eine in Artikel 4 der Verordnung bestimmte Dauer Platz auf öffentlichem kommunalem Grund zu beanspruchen, um dort einen Parkplatz mit Ladestation anzulegen.-----

Artikel 2 – Ziel der Verordnung-----



- § 1. Die Verordnung legt die Bedingungen fest für: -----
1. die Erteilung der Zulassung gemäß Artikel 3 der Verordnung, -----
 2. die Erteilung der Nutzungsgenehmigung auf öffentlichem Grund der Stadt Eupen im Sinne von Artikel 4 der Verordnung, -----
 3. die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Betreiber und der Verwaltung im Sinne von Artikel 5 und 6, -----
 4. das Verfahren nach Artikel 7 der Verordnung bei Verstoß gegen die Vorschriften der Verordnung, -----
 5. die Haftungsbegrenzung im Sinne von Artikel 8 bezüglich der Ladestationen zwischen der Stadt und dem zugelassenen Betreiber. -----
- § 2. Nur die aufgrund des Verfahrens nach Artikel 3 der Verordnung zugelassenen Betreiber dürfen auf öffentlichen Straßen ortsgebundene Ladestationen an den durch das Kollegium nach freiem Ermessen beschlossenen, ausschließlich dazu vorgesehenen Stellen einrichten und betreiben, nachdem sie für jeden Parkplatz systematisch eine entsprechende Nutzungsgenehmigung auf öffentlichem Grund der Stadt Eupen vom Kollegium erhalten haben. -----
- § 3. Die Stellen auf öffentlichen Straßen, die das Kollegium nach freiem Ermessen als Parkplätze mit Ladestationen ausgesucht hat, verteilt der Straßenbauverwalter gerecht auf die zugelassenen Betreiber, indem er für ein Gleichgewicht zwischen dem Stadtzentrum und den Randgebieten sorgt. -----
- Artikel 3 – Zulassung -----
- § 1. Damit der Betreiber zugelassen wird, muss seine Dienstleistung folgende Bedingungen erfüllen: -----
1. Der Betreiber muss den Nachweis erbringen, dass sein Ladestationsmodell samt Anschluss an das Stromnetz den technischen Vorschriften des Stromnetzbetreibers entspricht. -----
 2. Die Ladestation muss mindestens 11 kW Stromleistung pro Ladepunkt bzw. angeschlossenes Fahrzeug bereithalten. -----
 3. Die Ladestation muss mit einer maximal kompatiblen Steckdose (Typ-2 oder CCS) ausgerüstet sein, an die der Akku des Elektrofahrzeugs angeschlossen werden kann. -----
 4. Die Ladestation muss mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, die entweder an der Säule selber angebracht oder jedem Benutzer unterschiedslos auf andere Weise zugänglich ist und an der er sehen kann, wie viel Strom er in Echtzeit bezieht und was dieser kostet. -----
 5. Der Benutzer muss über eine maximal kompatible multimodale Plattform über jede Ladestation des Betreibers in Echtzeit per Georeferenzierung informiert werden können, wo sich diese befindet, ob sie verfügbar ist, wie teuer sie ist und wie sie zu bedienen ist. -----
 6. Die Ladestation muss höchsten Schutz gegen Vandalismus bieten und für den öffentlichen Gebrauch ausgelegt sein. -----
 7. Der vom Betreiber für seine Kunden festgelegte Preis für jede vom Benutzer verbrauchte kWh muss an gleich welcher Ladesäule, unabhängig von deren Standort, jederzeit konkurrenzfähig sein, unter anderem im Vergleich zum Strompreis für den Eigengebrauch in der Region Eupen. Der vom Betreiber geforderte Preis/kWh darf 0,50 €/kWh inkl. Gebühren und Steuern nicht überschreiten. Zur Förderung der Auslastung der Säule ist es dem Betreiber gestattet, eine Strafgebühr von 0,01 €/Min. zwischen 8 und 22 Uhr zu verlangen, ab Erreichen der vollen Ladekapazität eines angeschlossenen Fahrzeuges. -----
 8. Der Betreiber muss dem Benutzer rund um die Uhr sieben Tage die Woche einen - leicht wiederzufindenden - Pannen- und Hilfsdienst anbieten. -----
 9. Der Betreiber darf auf dem Parkplatz und an der Ladesäule nur Werbung



- mit seinem Namen machen oder anderweitige Werbung auf der Säule selbst, die vorab vom Gemeindegremium genehmigt worden ist.-----
10. Der Betreiber liefert der Verwaltung mindestens 2 x pro Jahr ausführliche Informationen über alle von ihm verwalteten und betriebenen Ladestationen, unter anderem über die angewandten Tarife, den Belegungsprozentsatz und die durchschnittliche Belegung jeder einzelnen Ladesäule.-
11. Der Betreiber aktualisiert mindestens zwei Mal pro Jahr das Computersystem für den Betrieb der Ladestationen, damit die neuesten Elektrofahrzeuge ihren Akku damit aufladen können. -----
- § 2. Die Bedingungen, auf die sich § 1 des vorliegenden Artikels bezieht, gelten immer als Ganzes. Die Zulassung wird verweigert, wenn eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist; wenn die Zulassung bereits erteilt wurde, setzt das Kollegium sie gemäß Artikel 7 der Verordnung aus oder zieht sie ein.-----
- § 3. Der Betreiber, der um eine Zulassung ersucht, muss dem Straßenbauverwalter eine Akte vorlegen, in der er die vorgeschlagene Dienstleistung vorstellt. Wenn der Straßenbauverwalter nach gründlicher Prüfung und etwaigen Kontakten mit dem Betreiber zwecks Erhalt zusätzlicher Informationen der Ansicht ist, dass aus der Vorstellungsakte eindeutig hervorgeht, dass die vorgeschlagene Dienstleistung sämtliche Bedingungen aus Paragraph 1 des vorliegenden Artikels erfüllt, erteilt das Kollegium dem Betreiber die von der Verordnung verlangte Zulassung. -----
- § 4. Ausgenommen von vorliegender Verordnung sind Ladesäulen, die in einer anderen geschäftlichen Verbindung stehen als die vorliegende und deren Betreiber eigenständig den unter Artikel 6, Punkt 4 angeführten Stromanschluss finanzieren. -----
- Artikel 4 – Nutzungsgenehmigung auf öffentlichem Grund der Stadt Eupen-----
- § 1. Aus den Stellplätzen, die das Kollegium nach freiem Ermessen als Parkplätze mit Ladestationen ausgesucht hat, kann der nach dem in Artikel 3 der Verordnung beschriebenen Verfahren zugelassene Betreiber beim Straßenbauverwalter einen Antrag auf Erteilung der Nutzungsgenehmigung auf öffentlichem Grund der Stadt Eupen für einen besonderen Stellplatz seiner Wahl einreichen.-----
- § 2. Das Kollegium behält sich nach freiem Ermessen vor, die obengenannten Stellplätze gerecht auf die zugelassenen Betreiber zu verteilen. -----
- § 3. Das Kollegium erteilt auf Vorschlag des Straßenbauverwalters die Nutzungsgenehmigung auf öffentlichem Grund der Stadt Eupen für die von diesem akzeptierten Stellplätzen. Der zugelassene Betreiber zahlt keine Gebühr für die ausschließliche Nutzung öffentlichen Grundes als Parkplatz mit Ladestation.-----
- § 4. Die vorgenannte Nutzungsgenehmigung wird für 8 Jahre ab dem Datum des Genehmigungsbeschlusses des Kollegiums erteilt. -----
Der Betreiber kann maximal zwei Verlängerungen dieser Nutzungsgenehmigung um jeweils 5 Jahre beantragen, und zwar per Einschreiben an das Kollegium mindestens 6 Monate vor Ablauf der Nutzungsgenehmigung oder ihrer ersten Verlängerung. Das Kollegium braucht seine etwaige Ablehnung der Verlängerung der Nutzungsgenehmigung nicht zu begründen.---
- § 5. Der zugelassene Betreiber, der eine solche Nutzungsgenehmigung für einen bestimmten Stellplatz erhalten hat, verpflichtet sich, die Bedingungen aus Artikel 5 der Verordnung einzuhalten, unter Androhung der Aufhebung der Nutzungsgenehmigung nach dem in Artikel 7 der Verordnung beschriebenen Verfahren.-----
- § 6. Wenn bei Arbeiten, die die Stadt nach freiem Ermessen an öffentlichen Straßen ausführt, eine der vom zugelassenen Betreiber installierten und betriebenen Ladestationen nicht genutzt werden kann, hat der zugelassene



Betreiber für die ersten 90 Kalendertage ab Beginn der Ausführung besagter Arbeiten keinerlei Anrecht auf irgendwelchen Schadensersatz. Die Stadt informiert nach Möglichkeit und Vorhersehbarkeit den Betreiber über Baustellen im Umfeld der Ladesäulen. Im Falle von langfristigeren Baustellen kann die Stadt dem Betreiber einen Alternativstandort anbieten.-----

Artikel 5 – Pflichten und Verantwortlichkeiten des zugelassenen Betreibers-----

Unbeschadet der in Artikel 3 und 4 der Verordnung beschriebenen Bedingungen und Verfahren ist der zugelassene Betreiber verantwortlich für:-----

1. die rechtzeitige Beantragung und den rechtzeitigen Erhalt der für die Installation der Ladesäule erforderlichen Genehmigungen;-----
2. die Installation der Ladestation und deren Anschluss an die durch die Gemeinde bereit gestellte Stromquelle (Artikel 6, Punkt 4);-----
3. die lückenlose Verwaltung, den ununterbrochenen Betrieb und den ständigen Unterhalt der Ladestation und des damit verbundenen Stellplatzes, sobald besagte Ladestation betriebsbereit ist;-----
4. die einwandfreie Sauberhaltung der Ladestation;-----
5. den eventuellen Ersatz einer defekten Ladestation, unabhängig von der Ausfallursache, wobei keinerlei finanzielle Entschädigung bei der Stadt beantragt werden kann;-----
6. die Festlegung konkurrenzfähiger Preise für den Benutzer, unter ständiger Einhaltung von Artikel 3 § 1 Punkt 7 der Verordnung;-----
7. die Zahlung sämtlicher Steuern oder Abgaben, die der Staat, die Region, die Gemeinde oder gleich welche andere öffentliche Hand auf die Lieferung von Strom über Ladestationen erhebt oder erheben wird;-----
8. die Rückführung des Stellplatzes in den ursprünglichen Zustand bei Ablauf der Nutzungsgenehmigung auf öffentlichem Grund der Stadt Eupen, auf die sich Artikel 4 der Verordnung bezieht, oder bei Einziehung oder Aufhebung der vorgenannten Nutzungsgenehmigung nach dem in Artikel 7 der Verordnung beschriebenen Verfahren.-----

Artikel 6 – Pflichten und Verantwortlichkeiten der Stadt-----

Unbeschadet der in Artikel 3 und 4 der Verordnung beschriebenen Bedingungen und Verfahren:-----

1. bestimmt das Kollegium, welche Stellplätze auf öffentlichen Straßen als Parkplätze mit Ladestationen genutzt werden sollen;-----
2. legt es auf öffentlichen Straßen die Parkplätze an, die mit einer Ladestation ausgerüstet werden sollen (farbliche Kennzeichnung der Flächen, Beschilderung und Fundament der Säule);-----
3. veranlasst es die erforderlichen Änderungen an den Straßenverkehrsregeln;
4. legt die Stadt einen Anschluss von max. 44 kW an, entweder über eigene Gebäude oder in Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber. Im ersten Fall zahlt der Betreiber der Stadt die reinen Stromkosten zum Selbstkostenpreis. Im zweiten Fall übernimmt der Betreiber den Stromanschluss und rechnet mit seinem selbst ausgewählten grünen Energieanbieter ab.-----
5. Die Stadt sorgt im üblichen Turnus der Straßenreinigung für die Sauberhaltung des Stellplatzes-----

Artikel 7 – Nichterfüllung-----

§ 1. Jeder vom zugelassenen Betreiber oder von der Verwaltung festgestellte Verstoß gegen eine der Vorschriften der Verordnung wird der Gegenpartei unverzüglich per Einschreiben mitgeteilt.-----

Die als säumig betrachtete Partei hat den festgestellten Mangel unverzüglich zu beheben. Besagte Partei kann der Gegenpartei ihre Verteidigungsmittel per Einschreiben vorbringen, das binnen fünfzehn Kalendertagen nach dem Tag abzusenden ist, an dem das Einschreiben mit dem ursprünglichen Hinweis auf den Verstoß laut Poststempel abgesandt wurde. Antwortet sie nicht innerhalb



dieser Frist, gilt dies als Anerkennung der festgestellten Fakten.-----

§ 2.Falls der festgestellte Mangel nicht innerhalb der erforderlichen Frist behoben wird, wird wie folgt verfahren:-----

1. Wenn es bei dem Mangel um eine der Zulassungsbedingungen geht, hat das Kollegium die Wahl: es kann die Zulassung aussetzen und dem Betreiber während einer vom Kollegium festgelegten Zeitspanne verbieten, die von ihm verwalteten und betriebenen Ladestationen weiter zu benutzen oder ihm die Zulassung entziehen, wodurch alle Nutzungsgenehmigungen auf öffentlichem Grund der Stadt Eupen für besagte Ladestationen automatisch hinfällig werden und der Betreiber verpflichtet wird, die Flächen, auf denen die Parkplätze angelegt waren, in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen;-----
2. Wenn es bei dem Mangel um eine der Bedingungen geht, auf die sich Artikel 5 und 8 beziehen, kann das Kollegium durch Beschluss die entsprechende Nutzungsgenehmigung annullieren und vom Betreiber verlangen, dass er die Flächen, auf denen die Parkplätze angelegt waren, in ihren ursprünglichen Zustand zurückführt;-----
3. Wenn es bei dem Mangel um eine der Bedingungen geht, auf die sich Artikel 6 bezieht, kann der Betreiber das Kollegium um die Annullierung der Nutzungsge- nehmigung ersuchen und beantragen, dass die Flächen, auf denen die Parkplätze angelegt waren, auf Kosten der Stadt in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden, ohne dass irgendeine sonstige Entschädigung bei der Stadt angefordert werden könnte.-----

Artikel 8 – Haftungsbegrenzung-----

§ 1.Die Stadt kann nicht haftbar gemacht werden für Störungen beim Betrieb der Ladestationen oder für Schäden infolge eines Problems bei der Stromzuführung, das unter anderem durch einen Stromausfall, eine Stromunterbrechung oder durch anormale Stromschwankungen verursacht wurde. Wird ein Elektrofahrzeug durch eine Störung oder einen Defekt an einer Ladestation beschädigt, so haftet allein der Betreiber dafür. Über die Haftung und eventuellen Schadenersatz befinden die Versicherer des zugelassenen Betreibers und des betroffenen Benutzers. Der zugelassene Betreiber sichert die Stadt gegen jegliche Schadenersatzforderung ab, die ein Benutzer oder irgendein Dritter bei einem mittelbaren oder unmittelbaren Schaden erheben könnte, der auf einen Defekt oder eine Fehlfunktion an einer der von besagtem Benutzer verwalteten und betriebenen Ladestationen zurückzuführen ist.-----

§ 2.Weder die Stadt noch der Betreiber kann zum Ersatz von Schäden herangezogen werden, die zweifellos auf eine Benutzung der Ladestationen zurückzuführen ist, die nicht den Anweisungen und nicht der Bedienungsanleitung entspricht.-----

§ 3.Der zugelassene Betreiber haftet für sämtliche Schäden an der von ihm angelegten Ladestation und Infrastruktur, egal ob dieser Schaden auf einen Verlust, einen Diebstahl, eine Beschädigung, einen Wertverlust, auf Vandalismus oder Einbruch oder auf Stromüberlastung zurückzuführen ist. Der zugelassene Betreiber verpflichtet sich, sich gegen diese Risiken zu versichern.-----

§ 4.Auf erstes Ersuchen der Verwaltung muss der zugelassene Betreiber in der Lage sein nachzuweisen, dass er - sowie jeder Subunternehmer, den er für die Installation der Ladestation in Anspruch nehmen sollte - ordnungsgemäß haftpflichtversichert ist.-----

Artikel 9 – Anwendbares Recht und zuständige Gerichte-----

§ 1.Für die Auslegung und Ausführung der Verordnung gilt ausschließlich belgisches Recht.-----

§ 2.Für Rechtsstreite über den Bestand, die Auslegung oder die Ausführung der Verordnung sind ausschließlich die Gerichtsbarkeiten in EUPEN zuständig.-----



Artikel 10 – Inkrafttreten

Die Verordnung tritt fünf Tage nach ihrer Veröffentlichung durch Aushang in Kraft.

Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an folgende Adressaten: --

- das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dienst Gemeindeaufsicht;
- den Gouverneur der Provinz Lüttich;
- die Kanzlei des Polizeigerichts;
- die Kanzlei des Gerichts Erster Instanz;
- den Kommissariatsleiter der Lokalen Polizei;
- den Zonenchef der Polizeizone Weser-Göhl.

Zu 11 Kandidatur der Stadt Eupen im Rahmen des Projektaufrufs COMMUNES PILOTES WALLONIE CYCLABLE 2020

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Nach Kenntnisnahme des durch die Wallonische Region eingeleiteten Projektaufrufs „COMMUNES PILOTES WALLONIE CYCLABLE 2020“;

In Erwägung, dass sich dieser Aufruf an all jene Gemeinden richtet, die auf ihrem Territorium eine proaktive Politik zugunsten der Fahrradnutzung durchführen möchten;

In Erwägung, dass es das Bestreben der Kommunalpolitik der Stadt Eupen für die Legislaturperiode 2018-2024 so unter anderem ist, die Verbindungsmöglichkeiten von Fahrradwegen auf dem gesamten Stadtgebiet zu verbessern und gezielt das Fahrrad als Fortbewegungsmittel zu fördern;

In Erwägung, dass es zu den Zielsetzungen der Stadt Eupen gehört, das Alltagsradwegenetz weiter auszubauen und klare Definitionen des Straßenraums zu schaffen. Das Augenmerk liegt dabei hauptsächlich auf die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer und die Verbesserung der Lebensqualität und der Alternativ- möglichkeiten im Bereich Berufsmobilität, Flexibilität und Lebensform;

Nach Kenntnisnahme der Kandidatur der Stadt Eupen im Rahmen des vorgenannten Projektaufrufs „COMMUNES PILOTES WALLONIE CYCLABLE 2020“;

In Erwägung, dass die in der Kandidatur vorgesehenen Maßnahmen im Wesentlichen darauf abzielen, strategisch wichtige Bezugsorte wie Arbeitsplätze, öffentliche Einrichtungen, Schulen, innerstädtische Geschäfte usw. weiter konsequent an das Fahrrad- wegenetz anzubinden, welches kontinuierlich ausgebaut wird, und den Zugang zu diesen Einrichtungen und Prioritätsachsen effizienter zu gestalten;

In Erwägung, dass die Einrichtung von Parkplätzen für Fahrräder ebenfalls ein wesentlicher Bestandteil ist, um das Fahrrad in den Vordergrund zu bringen;

In Erwägung, dass insgesamt wichtige infrastrukturelle Maßnahmen geschaffen werden, um den Ausbau dieses Fahrradwegenetzes zu ermöglichen und das Fahrrad als solches im Rahmen der Mobilitätsmaßnahmen der Stadt Eupen und angesichts der Umweltpolitik weiter zu fördern;

In Erwägung der Empfehlungen des Kommunalen Strukturschemas sowie aufgrund des Kommunalen Mobilitätsplanes der Stadt Eupen;

In Erwägung, dass die Wallonische Region ein Gesamtbudget in Höhe von 40 Millionen € vorgesehen hat, um die Gemeinden bei der Umsetzung ihrer Projekte im Rahmen des vorgenannten Projektaufrufs finanziell zu unterstützen;

In Erwägung, dass die Wallonische Region die annehmbaren Projektkosten mit bis zu 80 % bezuschusst;



In Erwägung, dass für Gemeinden mit zwischen 15.000 und 19.999 Einwohnern ein Zuschuss von bis zu 500.000 € möglich ist;-----

In Erwägung, dass die Gemeinden sich verpflichten, einen Mobilitätsberater der Gemeinde an der Projektumsetzung aktiv teilhaben zu lassen und im Zuge der Projektausarbeitung und des Weiteren Verlaufs bis zur kompletten Fertigstellung verschiedene Begleitausschüsse einzusetzen;-----

In Erwägung, dass die Stadt Eupen ihre Teilnahme am Bewerbungsverfahren in der festgelegten Frist (31. Oktober 2020) bereits bekundet hat;

In Erwägung, dass die Kandidaturen bis 31. Dezember 2020 bei der Wallonischen Region einzureichen sind; -----

Nach Kenntnisnahme der folgenden Interventionen: -----

Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo)-----

Die Ecolo Fraktion freut sich über die die Kandidatur der Stadt für diesen Aufruf. Das Projekt reiht sich ein in eine Vielzahl von wichtigen Impulsen in Richtung sanfter Mobilität, die unsere Stadt in enger Zusammenarbeit mit der Wallonischen Region plant oder bereits durchführt. -----

Ein weiteres Puzzlestück im Kampf um die Abfederung der Folgen des Klimawandels, das zeigt, dass dieses Thema sowohl von Seiten der Stadt als auch bei der Region ernsthaft angegangen wird. Das ist ermutigend, weil die Mammutaufgabe, vor die uns der Klimawandel stellt, nur in enger und engagierter Zusammenarbeit aller politischen Ebenen angegangen werden kann. -----

Die Gemeinden sind dabei ein wichtiger Akteur, allerdings mit recht begrenztem finanziellem Spielraum.-----

Sie dürfen bei ihren Bemühungen im Kampf gegen den Klimawandel nicht allein gelassen werden. Es reicht nicht, ambitionierte Ziele zu formulieren. Föderalstaat, Regionen und natürlich Gemeinschaften stehen in der Pflicht. -----

Der angekündigte Klimaplan der DG wäre hier ein wichtiger Baustein. Es müssen Mittel freigemacht werden, die ihren Weg in konkrete Projekte finden. Commune Pilotes Wallonie Cyclable ist sicher eines davon.-----

Kirsten Neycken-Bartholemy (SP+)-----

Hier handelt es sich um ein äußerst interessantes Projekt zum Ausbau des Fahrradwegenetzes, der Einrichtung von Parklätzen für Fahrräder sowie der Erhöhung der Zugänglichkeit wichtiger Bezugsorte, wie Arbeitsplätze, Schulen öffentliche Einrichtungen, Geschäfte in der Innenstadt usw. Immer mehr Menschen auch in unserer Gemeinde nutzen das Fahrrad. Die Infrastruktur entspricht jedoch noch nicht den nötigen Anforderungen und Sicherheitsaspekten. Deshalb schätzen wir uns glücklich, dass die Gemeinde dem Projektauftrag folgt, ein Projekt einreicht, welches in enger Zusammenarbeit mit dem technischen Dienst, dem Städtebau und dem Umweltdienst ausgearbeitet wurde. Wir hoffen natürlich, dass wir berücksichtigt werden, denn im besten Fall, kann es bis zu einer Zuschuss von 500 000 Euro kommen, Geld, welches hier gut und richtig eingesetzt werden könnte.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Kandidatur der Stadt Eupen im Rahmen des Projektauftrags „COMMUNES PILOTES WALLONIE CYCLABLE 2020“ zu genehmigen, diese fristgerecht bis 31. Dezember 2020 beim zuständigen Dienst einzureichen und Subsidien zu beantragen. -----

Zu 12 Festlegung der Vergabeart für den Erwerb und die Pflanzung einer Traubeneiche-----



DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;
In Anbetracht der Tatsache, dass die Blut-Buche (*Fagus sylvatica f. purpurea*) auf dem Gut Simarstraße 8 vom holzzerstörenden Riesenporling befallen ist und daher die Fällung des bemerkenswerten Baumes mit der Nummer 116-1 beantragt wurde;-----
Aufgrund der durch die Regierung der DG erteilten Städtebaugenehmigung vom 28. August 2020, welche die Ersatzpflanzung einer heimischen Linde oder Eiche mit einem Mindestumfang von 40 cm vor dem Stadthaus vorsieht;-----
In Erwägung, dass die Kosten für die Ersatzpflanzung bis zu einem Maximalbetrag von 14.000 € durch die Ordensgemeinschaft der Franziskanerinnen übernommen werden;-----
In Erwägung, dass dieser Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;-----
Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----
In Erwägung, dass Baumschulen nach standortangepassten Baumarten befragt wurden und der Umweltdienst Fachliteratur und Erfahrungsstudien bezüglich Widerstandsfähigkeit und ökologischer Wertigkeit bei der Baumauswahl berücksichtigt hat;-----
In Erwägung, dass die Artauswahl unter Berücksichtigung aller Faktoren auf eine Traubeneiche (*Quercus petraea*) gefallen ist;-----
Nach Kenntnisnahme, dass die Ausgaben im Investitionshaushalt 2021 vorgesehen sind;-----
Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----
Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SP+): Leider ist die Blutbuche auf dem Gebiet Simarstraße 8 von einem holzzerstörenden Pilz befallen, sodass diese gefällt werden muss. Für Ersatz wird eine heimische Linde oder Eiche sorgen. Den Franziskanerinnen war es ein Anliegen, die Kosten für die Fällung und der Neupflanzung in ihrer alten Heimat zu übernehmen. Wir möchten uns als SPplus Fraktion ganz herzlich bei der Ordensgemeinschaft der Franziskanerinnen für die Übernahme der Kosten bedanken. Des Weiteren freut es uns, dass man das ZFP, ZAWM sowie das RSI angeschrieben hat, damit die Blutbuche eventuell verwertet werden kann.-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t einstimmig,

für den Erwerb und die Pflanzung einer Traubeneiche (*Quercus petraea*) gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen.-----

Zu 13 Anpassung der Prämie zur Anschaffung waschbarer



Stoffwindeln -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----
Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Regierung vom 27. Juni 1996
bezüglich Abfallwirtschaft; -----

In Erwägung, dass basierend auf dem Beschluss des Stadtrates vom
19. Dezember 2016 zum 1. Januar 2017 eine städtische Prämie zur Anschaf-
fung waschbarer Stoffwindeln eingeführt wurde; -----

In Erwägung, dass sich die Prämie wachsendem Zuspruch erfreut und in die
kommunalen Konzepte und aktuellen Programme zur Abfallvermeidung einfügt,
weshalb die Fortführung des Prämiensystems grundsätzlich zu befürworten ist;

In Erwägung, dass das aktuelle Prämiensystem vorsieht, dass Eltern zwischen
dem Geburtsdatum des Kindes und dem vollendeten 18. Monat einen Antrag
auf Erstattung der Anschaffungskosten für eine Stoffwindelausstattung
einreichen können, wobei 100 % des Einkaufspreises bis maximal 150,- €
erstattet werden können und ein etwaig bereits anlässlich der Geburt
ausgegebener Einkaufsgut-schein des RSM von 60,- € in Abzug gebracht
werden kann, wobei die praktische Abwicklung mit einem hohen
Arbeitsaufwand verbunden ist; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----

Herr **Ratsmitglied Thierry Dodémont (ECOLO)**: -----

Wir freuen uns darüber, dass die gesammelten Erfahrungen dazu genutzt
werden das Antragsverfahren zu vereinfachen und somit nicht nur die
Verwaltung entlastet, sondern auch die Attraktivität der Prämie für den Bürger
erhöht wird. Davon, dass in diesem Zusammenhang die Anträge auch in
einfacher Sprache zur Verfügung stehen gehen wir aus. Wie ich aktuell aus
eigener Erfahrung weiß, ist die Anschaffung von Stoffwindeln immer mit Kosten
verbunden und wenn die Vereinfachung des Antrags dazu führt, dass der
ohnehin schon wachsende Zuspruch weiter ansteigt, können wir das nur
befürworten.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den
Fachausschüssen, -----

b e s c h l i e ß t **einstimmig;**

die Prämie zur Anschaffung waschbarer Stoffwindeln und die Regelung zum
Erhalt der städtischen Prämie gemäß den nachfolgend aufgeführten Artikeln
anzupassen:-----

Artikel 1-----

Da waschbare Stoffwindeln dazu beitragen, bedeutend weniger Abfall zu
produzieren, und zugleich gesundheitliche Vorteile für die Kinder bieten,
gewährt die Stadt Eupen zur Förderung der Nutzung waschbarer Stoffwindeln
auf Antrag der oder des Erziehungsberechtigten eine Prämie für den Ankauf
einer Stoffwindelausstattung. Im Sinne der Ressourcenschonung ist auch die
Anschaffung einer Second-Hand-Ausstattung förderfähig, sofern ein
entsprechender Zahlungsbeleg vorgelegt wird.-----

Artikel 2-----

Zur Bestimmung der Prämienzahlung werden 100 % des Einkaufspreises
berücksichtigt bis zu einer Erstattung von maximal 100,00 €. -----

Nach Prüfung des Antrags erfolgt eine Überweisung der Prämie an die
angegebene Kontonummer.-----

Artikel 3-----

Beim Antragsteller handelt es sich um den oder die Erziehungsberechtigten
des Kindes, der oder die im Bevölkerungsregister der Stadt Eupen als solche
eingetragen sind.-----



Artikel 4-----
Pro Kind wird die Prämie einmal gewährt. Der Antrag muss zwischen dem Geburtsdatum des Kindes und dem vollendeten 18. Monat eingereicht werden.

Artikel 5-----
Der Antrag wird durch die Stadtverwaltung geprüft-----
Folgende Artikel werden zur Berechnung des Erstattungsbetrages berücksichtigt -----

- Waschbare Windeln und Windeltücher-----
 - Überhosen für Windeln -----
 - Saugelagen für Windeln -----
 - Wetbag (wasserfester Beutel) -----
 - Waschbare Feuchttücher -----
 - Aufbewahrungsbox für waschbare Feuchttücher -----
- Nicht berücksichtigt werden:-----
- ätherische Öle-----
 - Pflegeprodukte -----
 - Waschmittel -----
 - Windeleimer-----
 - Wäschenetz -----
 - Wickeldecken -----
 - Stilleinlagen -----

Artikel 6-----
Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde und der quitierten Originalrechnung. Aus ihr muss eindeutig der Ankauf einer Stoffwindelausstattung hervorgehen. Im Falle der Anschaffung einer Second-Hand-Ausstattung ist der Rechnung in jedem Fall ein Überweisungsbeleg beizufügen.

Artikel 7-----
Ganz allgemein wird die Auszahlung der Prämie davon abhängig gemacht, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan eingetragen worden sind und die Höhe des Kredits durch die vorgesetzte Behörde genehmigt worden ist.-----

Artikel 8-----
Gegenwärtige Regelung tritt ab dem 1. Januar 2021 für eine unbestimmte Dauer in Kraft und ist anwendbar für alle Kinder, die nach Inkrafttreten der Regelung geboren werden. -----

Zu 14 Erteilung des Mandats an INTRADEL zur Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen zur Müllvermeidung in 2021 -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekretes;-----

Auf Grund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Zuschüssen im Bereich der Vorbeugung und Bewirtschaftung der Abfälle und dessen Abänderung vom 18. Juli 2019;-----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen INTRADEL vom 23. November 2020, womit diese die angeschlossenen Gemeinden bittet, ihr die Durchführung von Vorbeuge- und Sensibilisierungsmaßnahmen für das Jahr 2021 anzuvertrauen;-----

Nach Kenntnisnahme der folgenden zur Auswahl stehenden Aktionen: -----

1. Sensibilisierungskampagne zur Müllvermeidung durch Verwendung waschbarer Windeln für werdende Eltern und beruflich in der Kleinkindbetreuung betroffene Personen in Form von Informationsveranstaltungen und Verteilung entsprechender Informationsbroschüren, sowie ggf. die Übernahme eines Teils der von der Gemeinde gewährten und nicht bereits subventionierten Prämie;-----
2. Sensibilisierungskampagne rund um gesunde, abfallfreie Snacks in Form



eines Rezeptbuchs mit begleitenden Videos mit Anleitungen für selbstgemachte Snacks abzielend auf gesündere Snacks, die Verarbeitung von Lebensmittelresten zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen, die Verringerung von Verpackungsmüll und die Kosteneinsparung für die Haushalte;-----

In Erwägung, dass sämtliche Aktionen und Materialien in deutscher Sprache ausgeführt werden, sodass sich eine Erneuerung des Mandates anbietet; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

der Interkommunalen INTRADEL ein Mandat zu erteilen betreffend: -----

- die Durchführung der vorgeschlagenen Vorbeuge- und Sensibilisierungsmaßnahmen in deutscher Sprache (Aktionen 1 und 2); -----
- die Beantragung der vorgesehenen Zuschüsse der wallonischen Region.-----

**Zu 15 Aktionsprogramm Zero Waste-Gemeinde: Konvention mit
INTRADEL über Begleitung und Zusammenarbeit-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses;-----

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Zuschüssen im Bereich der Vorbeugung und Bewirtschaftung der Abfälle, insbesondere dessen Abänderung vom 18. Juli 2019, wonach Gemeinden, die das Aktionsprogramm „Zero Waste-Gemeinde“ umsetzen, hierfür erstmals in 2020 und danach jährlich zusätzliche Subsidien in Höhe von 0,50 €/Einwohner bei der Wallonischen Region beantragen können; -----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen INTRADEL vom 23. November 2020 mit dem allen Gemeinden, die sich dem Aktionsprogramm „Zero Waste-Gemeinden“ angeschlossen und das Mandat zur Begleitung INTRADEL erteilt haben, ein Abkommen zur Unterzeichnung vorlegt, das folgende Eckpunkte und Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen der Interkommunalen und der Gemeinde für die kommenden drei Jahre festlegt: --

1. Schulung des städtischen Personals in der „Zero Waste-Gemeinde“-Methode und in Themen, die damit zusammenhängen, wie z.B. Schulung betreffend die Einsetzung eines ECO-Teams;-----
2. Unterstützung für die Einrichtung einer partizipatorischen Programmumsetzung;-----
3. Unterstützung bei der Durchführung einer Gebietsdiagnose;-----
4. Mitentwicklung eines Aktionsplans, einschließlich eines verwaltungsinternen Aktionsplans;-----
5. Unterstützung der von der Stadt und ihren Partnern selbst durchgeführten Aktionen und die Unterstützung engagierter Akteure;-----
6. Vorschlag einer Auswahl von Aktionen, die von INTRADEL durchgeführt werden, und die Koordinierung dieser Aktionen, durch Unterstützung der operativen Feldarbeit, die von der Stadt durchgeführt wird;-----
7. Kommunikation;-----
8. finanzielle Unterstützung, die die von der Region gewährten Subventionen (0,50 € + 0,30 €/Einwohner/Jahr) ergänzt in Höhe von 0,53 €/Einwohner/Jahr, womit sich der maximale Subsidienbetrag pro Kopf auf 1,33€/Jahr beläuft, wovon Projekte, die die Stadt in Eigenregie lanciert und die im Aktionsplan des laufenden Jahres verankert sind, mitfinanziert werden, wobei Gemeinde den Rechnungsbetrag bei INTRADEL bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres einfordern kann; -----
9. Umsetzung einer globalen territorialen Null-Abfall-Strategie für alle „Zero



Waste-Gemeinden“ als Bestandteil des Programms der Wallonischen Region.-----

In Erwägung, dass der Stadtrat am 9. März und 5. Oktober 2020 bereits die Beschlüsse gefasst hat, am Aktionsprogramm „Zero Waste-Gemeinde“ 2020 und 2021 teilzunehmen und das Mandat zur Projektbegleitung der Interkommunalen INTRADEL erteilt hat und bereits als kommunale Projektreferentin die Umweltberaterin Alexandra HILGERS und als weiteres Mitglied der Steuerungsgruppe die zuständige Umweltschöffin Catherine BRÜLL benannt hat; -----

In Erwägung, dass das Abkommen für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen wird, jedoch kündbar jeweils vor der jährlich erfolgenden Erneuerung des Aktionsprogramms gegenüber der Wallonischen Region ist;--- Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Abkommen zur Begleitung der Stadt Eupen durch die Interkommunale INTRADEL für die Umsetzung des Aktionsprogramms „Zero Waste-Gemeinde“ zu unterzeichnen.-----

Zu 16 Neue Wegbenennung: Helene-Franken-Weg-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets; -----

In Erwägung, dass es angebracht ist, der durch das Bauprojekt auf dem Gelände der ehemaligen Primarschule entstehenden, zukünftig öffentlichen Anbindung zwischen der Bergkapellstraße und der Neustraße einen eigenen Namen zu geben; -----

Nach Kenntnisnahme, dass die Benennung „Helene-Franken-Weg“ vorgeschlagen wird;-----

Nach Kenntnisnahme des Rechtfertigungs- und Erläuterungsberichtes:-----
„Bekannt in ganz Eupen und prägend fürs Bergviertel war die herausragende Frau, Mutter und Unternehmerpersönlichkeit Helene Franken durch ihr Fotostudio in der Neustraße.-----

Einem Großteil der Bevölkerung ist dieses Gebäude noch in lebhafter Erinnerung. Über 120 Jahre lag das älteste Geschäft Eupens in der Hand der Familie Franken. Ganze Generationen sind in dem Haus auf der Neustraße auf Glasplatten verewigt worden.-----

Als einzige Frau unter 26 Anwärtern legte die damals 25-jährige Helene Lindner aus Saarau/Schlesien die Meisterprüfung als Fotografin ab. Danach zog es sie in die Ferne; sie bewarb sich 1922 in Eupen zur Übernahme des Fotogeschäfts, verliebte sich und heiratete Leo Franken. Der Fortbestand des Studio Franken war somit gesichert, da zuvor weder der älteste Sohn der Frankens Leo noch einer seiner sieben Geschwister Ambitionen zeigten, das Geschäft zu übernehmen.-----

Helene Franken führte das Geschäft fortan gemeinsam mit ihrem Mann Leo, schenkte ihm 13 Kinder und blieb ihr restliches Leben lang hier in Eupen.-----

Charakteristisch für diesen Weg ist die Verbindung über den Park Loten zur Neustraße, in der 50m weiter hinunter sich das Fotostudio befand und heute ein Hotel steht.-----

Angeregt durch den Vorschlag der Frauenliga befasste sich das Bergviertelkomitee, die N-Power Projektgruppe, sowie größere Teile der Viertel-Nachbarschaft mit diesem Namensvorschlag. Er wurde von allen o.g. Parteien und Beteiligten für sehr geeignet befunden.“ -----

Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses der Nachfahren von Frau



Franken;-----
Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens der Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. August 2020;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Frau Ratsmitglied Anne-Marie JOUCK (ECOLO): Ich freue mich, dass die von mir im Ausschuss vorgebrachte Idee ausgearbeitet wird, inwiefern es möglich ist, die Bevölkerung über die Namensgeber verschiedener Straßen Eupens zu informieren. Ich denke da beispielsweise an Infoplaketten oder QR Codes an den Straßenschildern, die den Fußgängern bei Bedarf weitere Infos geben. Abgesehen davon, wird durch diese Straßen-Benennung noch mal deutlich, wie wichtig der Mehrheit die Bürgerbeteiligung ist. Wenn ich kurz Revue passieren lassen darf, dass erst beim Welt-Frauen Tag im März diesen Jahres die Frauenliga und das Viertelhaus Cardijn der Stadt verschiedene Namen von weiblichen Persönlichkeiten der Stadt mitgeteilt haben, u.a. den von Helene-Franken, die die erste Frau in Eupen war, die ein eigenes Geschäft eröffnete. Die Stadt ging bei der nächsten Wegbenennung direkt auf einen dieser Vorschläge ein. Außerdem wurden nach der Wahl der Stadt die Anwohner des Bergviertels und die Familie Franken in die Entscheidung einbezogen; ----- Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in den Fachausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

den öffentlichen Weg zwischen der Bergkapellstraße und der Neustraße „Helene-Franken-Weg“ zu benennen.-----

Zu 17 Kirchenfabrik Sankt Nikolaus:-----
a) Billigung der Haushaltsplananpassung Nr. 1/2020 -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33; -----

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;-----

Nach Kenntnisnahme der 1. Abänderung des Haushaltsplans 2020, die vom Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Nikolaus festgelegt wurde; -----

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in fünffacher Ausfertigung am 30. Oktober 2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;-----

Nach Kenntnisnahme des am 16. November 2020 bei der Stadt eingegangenen Berichts des Diözesanleiters; -----

In Erwägung, dass die Haushaltsplananpassung 2020, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist: -----

TOTAL Einnahmen/Ausgaben: Ursprungshaushalt:----- 702.165,27 €

Erhöhung/Senkung der Einnahmen und Ausgaben: -----39.933,50 €

TOTAL Einnahmen/Ausgaben: Neues Ergebnis:----- 742.098,77 €

Der Haushaltsplan wird angepasst, da die Sanierungsarbeiten „Türme Los 3 Heizung“ höher ausfallen (220.344,28 €), als geplant. -----

Hinzu kommt, dass diverse Ausgaben zu knapp berechnet waren (Abonnements, Reinigungsmaterial, Gehalt des Organisten) und unvorhergesehene Ausgaben im IT Bereich anfielen.-----

Einsparungen gab es in den Bereichen Versicherung und „große Ausbesserung (Kirchenbau)“, um einen Betrag in Höhe von 10.000 € wird das Spendenkonto „Türme“ erhöht und als Ausgleich wird eine Anleihe in Höhe von 14.334,10 € vorgesehen und die außergewöhnlichen Subsidien der Gemeinde werden



erhöht um 15.599,40 €;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Abänderung des Haushaltsplanes 2020 der Kirchenfabrik St. Nikolaus zu
billigen.-----

Zu 17 Kirchenfabrik Sankt Nikolaus:-----
b) Billigung des Haushaltsplans 2021-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und
die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;-----

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die
finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;-----

Nach Kenntnisnahme des Haushaltsplanes 2021, der vom Kirchenfabrikrat der
Pfarre Sankt Nikolaus in seiner Sitzung vom 29. Oktober 2020 festgelegt
wurde;-----

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in fünffacher Ausfertigung am
30. Oktober 2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;-----

Nach Kenntnisnahme des am 16. November 2020 bei der Stadt eingegan-
genen Berichts des Diözesanleiters;-----

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2021, so wie er vom Kirchenfabrikrat
festgelegt wurde, ausgeglichen ist und folgende Beträge aufweist:-----

In Einnahmen und Ausgaben:-----520.671,89 €

Ordentlicher Gemeindegewinn:-----174.968,00 €

Außerordentlicher Gemeindegewinn:-----0,00 €;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die
Ausübung des Kults festgelegt hat und folgende Anpassungen vorgenommen
hat:-----

A.I/8b: 35,00 € Teilnahme an der Vermögensverwaltung (neu);-----

A.I/5: Heizung: 16.285,00 € anstatt 16.320,00 €, um den Ausgleich behalten zu
können;-----

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan nach
Anpassung des Diözesanleiters zu billigen,-----

In Anbetracht, dass kein außerordentlicher Gemeindegewinn vorgesehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1: den Haushaltsplan 2021 der Kirchenfabrik St. Nikolaus, der im Einver-
ständnis mit dem Diözesanleiter folgende Beträge aufweist, zu billigen:-----

In Einnahmen und Ausgaben:-----520.671,89 €

Ordentlicher Gemeindegewinn:-----174.968,00 €

Außerordentlicher Gemeindegewinn:-----0,00 €;

Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:-----

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Nikolaus;-----

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;-----

- den Herrn Bischof von Lüttich.-----

Zu 19 Anpassung der Steuerordnung betreffend das Parken-----

DER STADTRAT,



Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----
Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes; -----
Aufgrund der Straßenverkehrsordnung;-----
Aufgrund der städtischen Verkehrspolizeiverordnungen;-----
In Anbetracht, dass die im Stadtzentrum zur Verfügung stehenden Parkplätze bei einer Belegung durch Dauerparker unzureichend sind, und dass es somit angebracht erscheint, im Stadtzentrum eine gewisse Rotation für das Parken zu gewährleisten, damit eine gerechtere und effizientere Nutzung innerhalb der zur Verfügung stehenden Parkplätze gewährleistet wird; -----
In Anbetracht, dass eine solche Rotation nur durch eine Einschränkung und Kontrolle der Parkdauer an den Stellen und Orten, die mit Parkscheinautomaten versehen bzw. als Blaue Zone eingerichtet sind, gewährleistet werden kann;-----
Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern; -----
Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 9. März 2020;-----
Aufgrund des allgemeinen Rechtsprinzips, dass die Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellten Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen, von der Besteuerung befreit sind;-----
Aufgrund der belgischen Rechtsprechung, insbesondere der Urteile des Kassationshofes vom 10. März 1881, 01. Juli 1890 und 23. Februar 2018, in denen das allgemeine Rechtsprinzip der Steuerbefreiung für den Staat bzw. die Öffentlichen Behörden bestätigt worden ist;-----
Aufgrund der Finanzlage der Stadt;-----
In Erwägung, dass das aktuelle Parksystem in Eupen dahingehend vereinfacht wurde, dass ab dem 1. Januar 2021 in allen Blauen Zonen mittels Nutzung der Blauen Parkkarte (Europäisches Modell) eine erlaubte maximale Parkdauer von 60 Minuten eingeführt wurde;-----
In Erwägung, dass somit die Möglichkeit geschaffen wird, für alle Besorgungen, die eine Dauer von 1 Stunde nicht überschreiten, die Stellplätze in den Blauen Zonen zu nutzen;-----
In Erwägung, dass Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG), die ihren Sitz in einer Blauen Zone haben, sowie Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die eine Dienstleistung an Hilfsbedürftige im medizinischen oder sozialen Bereich erbringen, die Möglichkeit gegeben werden soll, Parkkarten zu erwerben, die es ihnen erlauben, diese maximale Parkdauer zu überschreiten;-----
In Anbetracht, dass die Geschäftswelt der Oberstadt und der Haasstraße verhältnismäßig zum Schilsweg größer und vielfältiger ist, die Anzahl der Parkmöglichkeiten in den Straßen jedoch proportional kleiner und somit bei Ausgabe von Anliegerparkausweisen eine gesunde Rotation parkender Fahrzeuge nicht mehr gewährleistet wäre;-----
In Erwägung, dass das Verhältnis der zur Verfügung stehenden Parkplätze in der Blauen Zone Schilsweg dementsprechend günstig ist, dass man den Anliegern auch einen Anliegerparkausweis anbieten kann und dass dennoch eine gewisse Rotation für das Parken der Kundschaft gewährleistet wird;-----
In Erwägung, dass verhindert werden soll, dass die Parkplätze der Zone C während des Gratisparkens in der Vorweihnachtszeit hauptsächlich von Ortsansässigen und im Zentrum arbeitenden Personen blockiert werden und dementsprechend nicht Besuchern zur Verfügung stehen, und dass eine Rotation der parkenden Fahrzeuge gewährleistet werden sollte, damit die Geschäftswelt ebenfalls Profit davon ziehen kann, so dass dieses Gratis-Parken aufgehoben werden sollte;-----



In Anbetracht, dass die Anwohnerparkkarten seit dem Jahr 2008 nicht mehr erhöht worden sind, diese aber im Verhältnis zu den anderen gültigen Parkkarten als zu günstig erscheinen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Ratsmitglied Arthur Genten (Ecolo)-----

Es freut mich, dass diese für die Parkplatznutzer vereinfachte Form endlich verabschiedet werden kann. Als in der letzten Legislative diese Möglichkeit vorgeschlagen wurde, ist sie von der Verwaltung als nicht gesetzeskonform verworfen worden. Und heute, nach einigem Wechsel „bei der Stadt“ findet man eine Lösung: die blaue Parkscheibe kann einfach als Teil der Tarifpolitik in einer zahlungspflichtigen Parkzone integriert werden. Ich möchte mich bei den Mitarbeiter*Innen der Verwaltung bedanken, die dies möglich machen.-----

Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP)-----

Im Stadtrat des vergangenen Monats haben wir die seit 5 Jahren überfällige Abänderung der Parkordnung beschlossen. Die entsprechende Abänderung der Steuerordnung bezüglich der Parkgebühren ist daher die logische Konsequenz, zumal die CSP-Fraktion die nunmehr angedachte Lösung bereits im Jahr 2015 gefordert hat und damals mit dieser Forderung beim damaligen Mobilitätsschöffen gegen eine Wand angelaufen ist. Beim letzten Stadtrat hat der Herr Mobilitätsschöffe sich dann auch den Kommentar nicht verkneifen können, dass für die CSP-Fraktion ja Ostern und Weihnachten zugleich sein müsse. Und ja! Die CSP-Fraktion freut sich tatsächlich darüber, dass man nunmehr endlich ihren Vorschlägen und Forderungen nachgekommen ist. Jedoch mischt sich zu dieser Freude auch ein Gefühl der Verwunderung und der Fassungslosigkeit. Verwunderung, da wir bis heute keine fundierte Begründung dazu erhalten haben, was denn nun genau die Mehrheit nach 5 Jahren zum Umdenken gebracht hat (abgesehen von dem "ich habe irgendwann selbst nicht mehr durchgeblickt" des Herrn Mobilitätsschöffen im Ausschuss). Fassungslosigkeit aufgrund der Tatsache, dass Ihre Mehrheit sage und schreibe 5 Jahre benötigt hat, um diese unsägliche Situation endlich zu beenden.-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Steuerordnung „Steuer auf das Parken“ vom 9. März 2020 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wie folgt anzupassen:-----

- Artikel 3 §1, Absatz 3 – 1): „kostenlos für eine Parkdauer von 30 Minuten. Der entsprechende Parkschein ist während der darauf angegebenen Parkdauer ausschließlich auf dem Parkplatz gültig, auf dem er ausgegeben wurde. Pro Parkplatz und pro Tag wird maximal 1 kostenloser Parkschein ausgegeben“ wird durch „kostenlos für eine Parkdauer von 60 Minuten bei Nutzung der Blauen Parkscheibe (europäisches Modell). Die vom Verkehrsminister festgelegte Parkscheibe muss vom Fahrer an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar angebracht werden und die Uhrzeit angeben, zu der er angekommen ist, entsprechend Artikel 27.1.1 und folgende der Straßenverkehrsordnung“ ersetzt;-----
- Artikel 3 §1, Absatz 3 - 2b): „der städtische Bedienstete feststellt, dass weder ein gültiger Parkschein noch eine gültige Parkkarte vorhanden ist“ wird durch „weder ein gültiger Parkschein noch eine korrekt eingestellte Parkscheibe (vom Verkehrsminister festgelegtes Modell) noch eine gültige Parkkarte hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht ist“ ersetzt;-----
- Artikel 3 §2: „Anbringen des Parkscheines“ wird ersetzt durch „Anbringen



- des Parkscheines, der Parkscheibe oder der Parkkarte“;-----
- Artikel 3 §2, Absatz 1: wird ergänzt durch „... Parkdauer angibt, die korrekt eingestellte Parkscheibe (vom Verkehrsminister festgelegtes Modell) oder die gültige Parkkarte müssen gut lesbar ...“;-----
 - Artikel 6 – d): „alle Fahrzeuginhaber in der Zeitspanne vom 1. Advents-sonntag bis zum darauffolgenden 01. Januar einschließlich auf den Parkplätzen der Zone C“ entfällt;-----
 - Artikel 7 §2 – Absatz 2: „Zahlung einer Steuer von 40 € pro Jahr“ wird durch „Zahlung einer Steuer von 60 € pro Jahr“ ersetzt;-----
 - Artikel 7 §2 – a): wird hinzugefügt „Fremereygasse 1-3 (Parkbereich Blaue Zone Schilsweg)“;-----
 - Artikel 7 §2 -b): „Schulstraße Nr.1 bis 29 und Nr. 2 bis 18“ wird durch „Schulstraße Nr. 1 bis 29“ ersetzt;-----
 - Artikel 7 § 3: wird hinzugefügt „Anliegerparkausweise - Als Anlieger im Sinne der Steuerordnung gilt jede natürliche oder juristische Person, die in einer bestimmten Straße mit seiner Geschäftstätigkeit ansässig ist. Die Anlieger folgender Straßen können bei der Stadtverwaltung gegen Zahlung einer Steuer von 200 € pro Jahr einen Anliegerparkausweis erhalten: Anliegerparkausweis für die eigene Parkzone: Schilsweg Nr. 37 bis 97 und 50 bis 80. Der Anliegerparkausweis stellt den Inhaber von der Parkscheinpflicht sowie der für die Parkzone angegebenen Höchstparkdauer frei, gibt aber kein Anrecht auf einen reservierten Parkplatz. Einen Anliegerparkausweis können natürliche oder juristische Personen, die eine Unternehmensnummer haben, erhalten, deren Sozialsitz in der angegebenen Straße liegt, für ein auf ihren Namen eingetragenes Fahrzeug oder für ein Fahrzeug, das sie ständig benutzen (Leasingfahrzeug). Der Antragsteller darf nicht über eine Garage oder einen Stellplatz im Umkreis von 100 Metern verfügen. Pro Anlieger wird nur ein Anliegerparkausweis aus-gegeben, auf dem max. 2 Kennzeichen aufgeführt sein können. Die Ausweise werden jeweils für ein Jahr ausgegeben. Nach Ablauf dieses Jahres muss ein neuer Antrag gestellt werden.“-----
 - Artikel 7 §4: wird hinzugefügt: „Gemeinsame Bestimmungen für Anwohner und Anlieger“-----
 - Artikel 7 §4 Absatz 1 (vorher Artikel 7 §2 Absatz 7): „Anwohnerparkausweis“ wird durch „Anwohner- oder Anliegerparkausweis“ ersetzt;-----
 - Artikel 7 §5 (vorher §3): „Anwohnerparkausweis“ wird durch „Anwohner- oder Anliegerparkausweis“ ersetzt;-----

b e s c h l i e ß t

mit 23 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (M. Orban, CSP-Fraktion) und 1 Nein-Stimme (A. Pons, CSP-Fraktion),

die Steuerordnung „Steuer auf das Parken“ vom 9. März 2020 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wie folgt anzupassen:-----

- Artikel 7 §1: wird hinzugefügt „Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ihren Sitz in einer Blauen oder zahlungspflichtigen Zone haben für die auf den Namen der VoG zugelassenen Fahrzeuge, sowie Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht mit medizinischer oder sozialer Zielsetzung, in Ausübung der Tätigkeit für die VoG vor Ort bei ihren Kunden. Die Parkkarte ist gültig für alle Stellplätze des Stadtgebietes ohne zeitliche Beschränkung. Die Steuer der Monatsparkkarte beläuft sich auf 10 €. Die Steuer der Jahresparkkarte beläuft sich auf 100 €.“-----

Der koordinierte Text der Steuerordnung lautet demnach wie folgt:-----

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2021 bis 2025 einschließlich eine Steuer auf die Benutzung der Parkplätze auf öffentlichem Eigentum und den



diesem gleichgestellten Orten erhoben. -----

Artikel 2 -----

Wie in Artikel 27.3.1. der allgemeinen Straßenverkehrsordnung (K.E. vom 1.12.1975) vorgesehen, wird die Parkdauer an einer mit Parkscheinautomaten versehenen Stelle entsprechend einer der nachstehenden Modalitäten für die Benutzung dieser Geräte eingeschränkt. -----

Artikel 3 – Parken in den zahlungspflichtigen Parkzonen -----

An den Orten, die mit Parkscheinautomaten versehen sind, ist das Parken von montags bis freitags zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr kostenpflichtig. -----

Das Parken an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen ist kostenlos. -----

§1 – Tarife -----

Die Steuer, die auf den Parkscheinautomaten als „Tarif I“ angegeben ist, wird auf 20 € pro Tag festgelegt. -----

Die Steuer, die auf den Parkscheinautomaten als „Tarif II“ angegeben ist, wird wie folgt festgelegt: -----

Zone C: Parkplätze Aufm Hund (Gospertstraße), Bergstraße, City, Hostert, Werthplatz: -----

1) kostenlos für eine Parkdauer von 60 Minuten bei Nutzung der Blauen Parkscheibe (europäisches Modell) -----

Die vom Verkehrsminister festgelegte Parkscheibe muss vom Fahrer an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar angebracht werden und die Uhrzeit angeben, zu der er angekommen ist, entsprechend Artikel 27.1.1 und folgende der Straßenverkehrsordnung. -----

2) kostenpflichtig für folgende Parkdauer: -----

- 0,50 € für eine Parkdauer von 2 Stunden; -----
- 1,00 € für eine Parkdauer von 4 Stunden; -----
- 2,00 € für eine Parkdauer von 24 Stunden. -----

Der entsprechende Parkschein ist während der darauf angegebenen Parkdauer auf allen Langzeitparkplätzen der Zone C gültig. -----

Es wird davon ausgegangen, dass der Fahrer eines Fahrzeugs, das sich auf einem Parkplatz der Zone C befindet, sich für die auf den Parkscheinautomaten als Tarif I angegebene Steuer in Höhe von 20 € pro Tag entschieden hat, wenn: -----

a) der Parkschein hinter der Windschutzscheibe die Überschreitung der bezahlten Parkdauer anzeigt; -----

b) weder ein gültiger Parkschein noch eine korrekt eingestellte Parkscheibe (vom Verkehrsminister festgelegtes Modell) noch eine gültige Parkkarte hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht ist. -----

§2 – Anbringen des Parkscheines, der Parkscheibe oder der Parkkarte -----

Der am Automaten gezogene Parkschein, der die gewählte Parkdauer angibt, die korrekt eingestellte Parkscheibe (vom Verkehrsminister festgelegtes Modell) oder die gültige Parkkarte müssen gut lesbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht werden. -----

Artikel 4 – Parken in der Blauen Zone -----

Die Steuer für das Parken in einer Blauen Zone wird auf 20 € pro Tag (Tarif I) festgelegt, außer an Sonn- und Feiertagen. -----

Das Parken ist kostenlos während der durch die Verkehrszeichen erlaubten Dauer und wenn der Fahrer an der Innenseite der Windschutzscheibe die vom Verkehrsminister festgelegte Parkscheibe gut sichtbar angebracht hat, welche die Uhrzeit angibt, zu der er angekommen ist, entsprechend dem Artikel 27.1.1 und folgende der Straßenverkehrsordnung. -----

Die Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 8 der vorliegenden Steuerordnung sind anwendbar auf die Regelung in der Blauen Zone. -----



Artikel 5 – Zahlungsmodalitäten-----
Die Wahl der Steuer (Tarif II) und die gegebenenfalls damit verbundene Zahlung hat unmittelbar am Parkautomaten gegen Ausstellung eines Parkscheins zu erfolgen.-----

Bei Anwendung des Tarifs I in Höhe von 20 € pro Tag ist die Steuer entsprechend den Anweisungen, die auf dem Parkticket stehen, das bei Abwesenheit des Fahrers am Fahrzeug angebracht wird, innerhalb von 15 Kalendertagen auf das Konto der Stadtverwaltung zu überweisen.-----

Die Steuer ist zahlbar durch den Inhaber der Immatrikulationsbescheinigung des Fahrzeugs zu dem Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug geparkt wurde, es sei denn der Inhaber kann die Identität eines anderen Fahrers zu diesem Zeitpunkt beweisen. In diesem Falle ist die Steuer durch den tatsächlichen Nutzer des Fahrzeugs zu zahlen.-----

Artikel 6 – Befreiungen-----

Werden von der städtischen Steuer auf das Parken befreit:-----

- a) die Behinderten, die über einen entsprechenden Behindertenausweis gemäß Ministerialerlass vom 07. Mai 1999 verfügen, dürfen ihr Fahrzeug ohne zeitliche Begrenzung kostenlos parken. Sie sind verpflichtet, den Behindertenausweis gut sichtbar und lesbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen;-----
- b) die Dienste, die im Besitz einer durch das Gemeindegremium ausgestellten Parkkarte sind, in Ausführung ihrer Dienstaufträge, wenn die Parkkarte gut sichtbar und lesbar an der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht wird;-----
- c) die als solche erkennbaren Dienstfahrzeuge der öffentlichen Dienste sowie die der im öffentlichen Interesse tätigen Dienste, in der Ausübung ihres Dienstes;-----

Artikel 7 – Parkkarten-----

§1 – Dauerparkkarten-----

Folgende Personen haben die Möglichkeit eine Dauerparkkarte zu erwerben: ---

- in medizinischen Hilfsberufen und Sozialdiensten beschäftigte Personen sowie Ärzte der Allgemeinmedizin, in Ausführung ihres Berufes, und Handwerker, die ihr Handwerk vor Ort bei ihrer Kundschaft ausüben, für ihre Nutzfahrzeuge. Die Parkkarte ist gültig für alle Stellplätze des Stadtgebietes ohne zeitliche Beschränkung.-----
- die Benutzer der Parkplätze der Zone C. Die Parkkarte ist auf allen Parkplätzen der Zone C gültig.-----

Die Steuer der Monatsparkkarte beläuft sich auf 20 €. Die Steuer der Jahresparkkarte beläuft sich auf 200 €.-----

- Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ihren Sitz in einer Blauen oder zahlungspflichtigen Zone haben für die auf den Namen der VoG zugelassenen Fahrzeuge, sowie Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht mit medizinischer oder sozialer Zielsetzung, in Ausübung der Tätigkeit für die VoG vor Ort bei ihren Kunden. Die Parkkarte ist gültig für alle Stellplätze des Stadtgebietes ohne zeitliche Beschränkung.-----

Die Steuer der Monatsparkkarte beläuft sich auf 10 €. Die Steuer der Jahresparkkarte beläuft sich auf 100 €.-----

Dauerparkkarten gelten jeweils für maximal zwei Fahrzeuge.-----

Handwerksbetriebe mit mehreren Nutzfahrzeugen können zwei Ausfertigungen der Jahresparkkarte erhalten.-----

§2 – Anwohnerparkausweise-----

Als Anwohner gilt jede natürliche Person, die in einer bestimmten Straße seinen Haupt- oder Zweitwohnsitz angemeldet hat.-----

Die Anwohner folgender Straßen können bei der Stadtverwaltung gegen



Zahlung einer Steuer von 60 € pro Jahr einen Anwohnerparkausweis erhalten:

- a) Anwohnerparkausweis für die eigene Parkzone -----
- Aachener Straße Nr. 1 bis 89 und Nr. 2 bis 82-----
 - Bahnhofstraße-----
 - Fremereygasse 1-3 (Parkbereich Blaue Zone Schilsweg)-----
 - Haasstraße-----
 - Heggenstraße -----
 - Hookstraße -----
 - Hostert (Parkbereich Blaue Zone Hostert)-----
 - Kirchgasse (Parkbereich Blaue Zone Hostert) -----
 - Neustraße Nr. 1 bis 83 und Nr. 2 bis 56-----
 - Schilsweg Nr. 37 bis 97 und 50 bis 80-----
 - Werthplatz-----
- b) für einen Parkplatz der Zone C nach Wahl -----
- Am Berg -----
 - Am Klösterchen-----
 - Aufm Bach -----
 - Bergstraße -----
 - Borngasse -----
 - Fränzel Nr. 10 bis 16 und Nr. 13 bis 17-----
 - Gospertstraße -----
 - Hufengasse-----
 - Kirchstraße-----
 - Klosterstraße -----
 - Klötzerbahn -----
 - Marktplatz -----
 - Paveestraße -----
 - Rathausplatz -----
 - Schulstraße Nr. 1 bis 29 -----
 - Vervierser Straße Nr. 2 bis 20 und Nr. 1 bis 15-----

c) für den Parkplatz Rotenberg/Pferdetränke -----
Bereich Rotenberg/Pferdetränke (Olengraben Nr. 1, Rotenberg Nr. 37 bis 57
sowie Rotenberg Nr. 64 und Nr. 66) -----

Der Anwohnerparkausweis stellt den Inhaber von der Parkscheinpflicht sowie
der für die Parkzone angegebenen Höchstparkdauer frei, gibt aber kein Anrecht
auf einen reservierten Parkplatz.-----

Einen Anwohnerparkausweis können nur natürliche Personen erhalten,
entweder für ein auf ihren Namen eingetragenes Fahrzeug oder für ein
Fahrzeug, das sie ständig benutzen (Firmenfahrzeug, Leasingfahrzeug). -----

Der Antragsteller muss seinen Hauptwohnsitz in der angegebenen Straße
haben und darf nicht über eine Garage oder einen Stellplatz im Umkreis von
100 Metern verfügen. -----

In Abweichung zur Hauptwohnsitzbedingung können die Personen, die sich in
der Ausbildung befinden und auf dem Gebiet der Stadt ein Zimmer oder eine
Wohnung mieten, sowie die Nutzer einer Zweitwohnung, ebenfalls einen
Anwohnerparkausweis für die Parkzone, in der diese Wohnung liegt, erhalten.---

Pro Haushalt wird nur ein Anwohnerparkausweis ausgegeben, auf dem alle
Kennzeichen des Haushaltes aufgeführt sein können. Die Ausweise werden
jeweils für ein Jahr ausgegeben. Nach Ablauf dieses Jahres muss ein neuer
Antrag gestellt werden. -----

§3 – Anliegerparkausweise-----

Als Anlieger im Sinne der Steuerordnung gilt jede natürliche oder juristische
Person, die in einer bestimmten Straße mit seiner Geschäftstätigkeit ansässig
ist.-----



Die Anlieger folgender Straßen können bei der Stadtverwaltung gegen Zahlung einer Steuer von 200 € pro Jahr einen Anliegerparkausweis erhalten:-----

- Anliegerparkausweis für die eigene Parkzone-----
- Schilsweg Nr. 37 bis 97 und 50 bis 80 -----

Der Anliegerparkausweis stellt den Inhaber von der Parkscheinpflicht sowie der für die Parkzone angegebenen Höchstparkdauer frei, gibt aber kein Anrecht auf einen reservierten Parkplatz.-----

Einen Anliegerparkausweis können natürliche oder juristische Personen, die eine Unternehmensnummer haben, erhalten, deren Sozialsitz in der angegebenen Straße liegt, für ein auf ihren Namen eingetragenes Fahrzeug oder für ein Fahrzeug, das sie ständig benutzen (Leasingfahrzeug).-----

Der Antragsteller darf nicht über eine Garage oder einen Stellplatz im Umkreis von 100 Metern verfügen.-----

Pro Anlieger wird nur ein Anliegerparkausweis ausgegeben, auf dem max. 2 Kennzeichen aufgeführt sein können. Die Ausweise werden jeweils für ein Jahr ausgegeben. Nach Ablauf dieses Jahres muss ein neuer Antrag gestellt werden.-----

§4 – Gemeinsame Bestimmungen für Anwohner und Anlieger-----

Eine Steuer von 5 € wird fällig, wenn ein Parkausweis aus folgenden Gründen erneuert werden muss:-----

- Verlust des Anwohner- oder Anliegerparkausweises. Eine eidesstattliche Verlusterklärung ist zu unterzeichnen.-----
- Umzug in eine andere Parkzone. Der bisherige Anwohner- oder Anliegerparkausweis ist abzugeben.-----
- Änderung, Streichung oder Zufügen eines Kennzeichens. Der bisherige Anwohner- oder Anliegerparkausweis ist abzugeben.-----

§5 – Auslegen der Parkkarte-----

Die erworbene Dauerparkkarte bzw. der Anwohner- oder Anliegerparkausweis müssen gut lesbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht werden.-----

Artikel 8-----

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

Artikel 9-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----

Zu 20 Bezeichnung von Bevollmächtigten zur Führung von Provisionskonten-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 35; -----

Aufgrund der Allgemeinen Buchführungsordnung vom 05. Juli 2007, Artikel 31 § 2; -----

In Erwägung, dass verschiedene Schulstandorte im Rahmen ihrer täglichen Bedürfnisse in der Lage sein sollten, kleine Ausgaben zu tätigen, ohne dass für solche Vorgänge umfangreichere Verwaltungswege in der Stadtverwaltung beansprucht werden müssen;-----

In Erwägung, dass die Schaffung eines Provisionskontos zu diesem Zweck im Rahmen der geltenden Gesetzgebung zugunsten der Schulen möglich ist; -----

In Erwägung, dass die Buchführungsordnung in ihrem Artikel 31 § 2 vorsieht,



dass der Stadtrat diese Personen bezeichnen muss, die ermächtigt werden, im Namen der Stadt ein Konto zu führen;-----

In Erwägung, dass die Schulleiter am besten geeignet sind, um diese Aufgabe wahrzunehmen; dass es sich gegebenenfalls empfiehlt, dass seitens der Schulleitung ebenfalls Stellvertreter bezeichnet werden; die im Falle von Abwesenheit eine Vollmacht über diese Kontoführung haben;-----

In Erwägung, dass zum korrekten Abwickeln der Finanzgeschäfte die Ausgabenbelege paraphiert dem Finanzdienst weitergeleitet werden, um monatlich die Provisionskonten wieder auf den Ursprungsbetrag aufzufüllen und dass darüber hinaus die Schulen in Tabellenform eine Übersicht der Bewegung auf den Provisionskonten führen;-----

In Erwägung, dass diese Vorgehensweise den rechtlichen Vorschriften entspricht;-----

In Erwägung, dass die Provisionen auf 1.000 € pro Schule festgelegt werden sollen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Schulausschuss und Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1) Nachstehende Personen zu bevollmächtigen, die diesbezüglich bereitgestellten Provisionskonten zu führen:-----

1. für die Grundschule Oberstadt: - Fr. Sandra MENTENICH-HUPPERMANS
-----und Fr. Chantal PAVONET-CORMANN -----

2. für die Grundschule Unterstadt: Fr. Karin ALT-----

3. für die Grundschule Kettenis: Fr. Petra SCHMITZ-----
-----und Fr. Daniela KAISER-----

4. für die Grundschule für französischsprachige Kinder: -----
-----Fr Claudine HEUSCHEN -----
-----und Fr. Sophie CRÜTZEN-----

5. für die Haushaltskurse: Fr. Annette MEBURGER-NÜTTEN -----
-----und Fr. Doris KORDEL-MÜLLER -----

2) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.-----

**Zu 21 Außerordentliche Beihilfen zugunsten des Horeca-Sektors und
des Einzelhandels: Bereitstellung von Gutscheinen -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;-----
Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;--
Aufgrund des föderalen Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 über die Auslösung der föderalen Phase betreffend die Koordinierung und Verwaltung der Covid-19-Krise;-----

Nach Kenntnisnahme der Ministeriellen Erlasse vom 13. März 2020, vom 18. März 2020 und vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19;-----

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19, so wie abgeändert;-----

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 18. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;-----

In Erwägung, dass der föderale Minister für Sicherheit und Innere Angelegenheiten die Schließung zahlreicher Unternehmen angeordnet hatte,



die dann infolge der Covid-19-Krise schwere wirtschaftliche Verluste erleiden;---
In Erwägung, dass es im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich ist, den auf dem Gebiet der Stadt Eupen ansässigen Unternehmen, nämlich den Unternehmen des Ho.Re.Ca.-Sektors und den Einzelhandelsgeschäften, eine rasche Hilfe zukommen zu lassen, um die wirtschaftlichen Schäden zu begrenzen;-----

In Erwägung, dass die betroffenen Unternehmen wegen der angeordneten Schließung mit sinkenden Umsätzen zu kämpfen haben bzw. teilweise gar keine Umsätze mehr erzielen konnten, so dass sowohl die Einkünfte der Unternehmer also auch der Angestellten gefährdet wurden;-----

In Erwägung, dass infolge von Liquiditätsmangel ausbleibende Zahlungen einen Domino-Effekt auf den Handel mit sich bringen können, dem so weit wie möglich entgegengewirkt werden muss;-----

In Erwägung, dass die vorgesehene Unterstützung insbesondere mithelfen soll, bei den von der Krise betroffenen Unternehmen eine Reihe von Konkursen zu vermeiden;-----

In Erwägung, dass die Hilfen anlässlich des ersten Lockdowns auf die Unternehmen beschränkt war, die über ein Schaufenster verfügen, diese Einschränkung aber jetzt aufgehoben werden soll;-----

In Erwägung, dass anlässlich der ersten Gutscheine-Aktion den Unternehmen im Ho.Re.Ca.-Bereich 45 Gutscheine und den Einzelhandelsgeschäften 35 Gutscheine zur Verfügung gestellt wurden, dass dieses Verhältnis jedoch nunmehr umgekehrt werden soll, da der Ho.-Re.Ca.-Bereich auch in den Genuss der Tourismus-Prämien kommt;-----

In Erwägung, dass seitens der Deutschsprachige Gemeinschaft eine Beteiligung in Höhe von 75 % der Kosten der Direkthilfen an den Einzelhandel zu erwarten ist (75 % der um den Gutscheine-Verkaufserlös reduzierten Ausgaben);-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Wirtschaftsausschuss und im Finanzausschuss,-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Ratsmitglied Joky Ortmann (CSP):-----

Sehr Damen und Herren, liebe Kollegen im Eupener Stadtrat!-----

Dass wir, die Mitglieder der CSP-Fraktion im Eupener Stadtrat, mit den Unterstützungsmaßnahmen der Stadt für den Eupener Einzelhandel einverstanden sind, versteht sich von selbst.-----

Allerdings bleibt bei uns ein Gefühl von Unwohlsein, von „zu wenig“ bestehen. Die Geschäftsleute ringen buchstäblich um ihr geschäftliches Überleben und die Verantwortlichen der Stadt warten darauf, dass die DG die Initiative ergreift und viel Geld zur Verfügung stellt -----

Da hätten Sie, liebe Schöffen, aber schon viel früher aktiv werden können. Die problematische Situation besteht ja schon seit langem. Wenn in diesem Zusammenhang sogar der Geschäftsführer des Arbeitgeberverbands Volker Klinges sich genötigt sieht, die Gemeinden und darunter auch die Stadt Eupen aufzufordern endlich etwas zu tun, dann hängt was schief im Hause Eupen. ----
Natürlich sind die 875 €, bzw. 1125 € Unterstützung eine Hilfe für die Geschäftsleute, wenn auch in Hinsicht auf das Weihnachtsgeschäft eine sehr späte Hilfe. Die Beliebtheit der Schecks bei den Kunden ist unbestritten. Die Geschäftsleute monieren allerdings, dass der Umsatz durch die Schecks nicht erkennbar zunimmt. Der Effekt ist also sehr relativ!-----

Sie ist unterm Strich sogar recht bescheiden, da der Einzelhändler eine Gegenleistung erbringen muss, womit von diesen 875 € (1.125€) nur noch ein Bruchteil als Gewinn in der Tasche des Einzelhändlers bleibt.-----

Darüber hinaus ist diese Unterstützung, im Gegensatz zu den Hilfen anderer



Gemeinden und übergeordneter Behörden, die ohne Gegenleistung sind, NICHT steuerfrei.-----

Daher vertreten wir die Meinung, dass die Verteilung der Gelder besser gehandelt werden könnte. Statt mit der Gießkanne zu spenden, sollten vor allem die Gewerbe unterstützt werden, die nicht im Online-Shopping oder Liefer-service erfolgreich arbeiten können, weil sie an und mit den Menschen arbeiten müssen. Gezielte und direktere Aktionen als die Schecks würden den Effekt der Unterstützung besser auf die lenken, die es wirklich nötig haben. Das erfordert natürlich eine detaillierte Aufarbeitung der Lage der Geschäfte und die entsprechende Arbeitsleistung!-----

Trotzdem stimmen wir zu. -----

Ratsmitglied Raphael Post (PFF):-----

Die Stadt Eupen entscheidet nun zum zweiten Mal eine Beihilfe in Form von Gutscheinen für Einzelhandel und den Horeca bereitzustellen. -----

Bislang sind wir übrigens die einzige Gemeinde in der DG, die wieder eine signifikante Unterstützung für unsere Selbstständigen aufbringt. Dies auch nachhaltig. Denn neben den direkten finanziellen Hilfen, besteht der Wille ebenfalls noch die lokale Wirtschaft durch das Kaufverhalten unserer Mitbürger zu animieren. Letztere erhalten wieder sprichwörtlich mehr für ihr Geld, kaufen sie doch einen Gutschein im Wert von 25 € für nur 15 €.-----

Bemerkenswert ist auch die Gegebenheit mit der die Stadtverwaltung hier schon gearbeitet hat, um die Direkthilfen noch in diesem Jahr den Selbstständigen im Einzelhandel und Horeca zu überweisen. Denn sie brauchen gerade jetzt den Cashflow - lassen andere Hilfen übergeordneter Behörden bei der Auszahlung noch auf sich warten.-----

Besonders hervorzuheben ist auch die Disponibilität der DG den Gemeinden, die eine Hilfe anbieten möchten, hier sehr pragmatisch und unbürokratisch unter die Arme zu greifen. -----

Dadurch, dass wir schon im Frühjahr Beihilfen ausgezahlt haben, würde sich die DG mit 75% an den Kosten des Einzelhandels beteiligen - beim Verkauf aller Gutscheine wären es um die 184.500,00 €.-----

Es wurden 144 Einzelhändler und 94 Horeca-Betriebe angeschrieben, um sich an der erneuten Gutscheinunterstützung zu beteiligen. Wir erweitern das Gutscheinsystem demnach ebenfalls auf selbstständige Kontaktberufe aus im Vergleich zur ersten Aktion.-----

Da nach dem ersten Lockdown sage und schreibe 81% der Gutscheine sehr schnell verkauft wurden, hat man sich erneut für das Gutscheinsystem entschieden, weil es auch eine optimale und regionale Unterstützung darstellt. - Dieses Mal erhält der Horeca-Betreiber 35 Gutscheine und der Einzelhändler 45 Gutscheine. Wie im ersten Lockdown, zahlt die Stadt die Beiträge sofort aus. Eine zusätzliche Maßnahme, die zeigt, wie wertvoll Einzelhandel und Horeca unserer Stadt sind.-----

Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SP):-----

Corona hat uns alle getroffen und beeinflusst unserer aller Leben seit Monaten und stellt uns vor große Herausforderungen.-----

Restaurantbetreiber, Geschäftsleute sowie Cafébetreiber leiden immer noch enorm unter den Umständen und verschiedenen Maßnahmen. Während der ersten Welle wurde zur Unterstützung ein Gutscheinsystem von Seiten der Stadtverantwortlichen in Zusammenarbeit mit dem Rat für Stadtmarketing lanciert, welches großen Zuspruch bei den verschiedenen Geschäften und der Kunden fand. Wir freuen uns deshalb umso mehr, dass es zu einer Neuauflage des Gutscheinsystems kommen wird und diesmal auch Gewerbebetreibende berücksichtigt werden, welche über kein Schaufenster verfügen. -----

Nach Anhörung von **Schöffin Katrin Jadin (PFF)**, die Verständnis dafür äußert,



dass man das System gut oder schlecht finden kann. -----
Die Mehrheit hat sich für die Variante entschieden, die eine Dynamik für die
Geschäfte bewirken soll.-----
Das Konzept wurde seitens der DG als so interessant empfunden, dass man
es gerne auf alle Gemeinden Ostbelgiens ausgeweitet hätte – dies ist aber an
dem zu großen Aufwand für die kleineren Gemeinden gescheitert.-----
Darüber hinaus muss man feststellen, dass die Stadt Eupen für die Unter-
stützung des HORECA-Sektors nochmals eigene Mittel aufbringt. -----
Die Unterstützung der Deutschsprachigen Gemeinschaft konzentriert sich hier
speziell auf den Einzelhandel. Der Horeca-Sektor wurde bereits durch eine
andere Maßnahme aus dem Tourismusbereich unterstützt.-----
Anders als es die CSP-Fraktion anscheinend vernommen habe, so sind die
Echos aus der Geschäftswelt durchaus positiv für das gewählte Konzept
ausgefallen.-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- 1) Den auf dem Gebiet der Stadt Eupen ansässigen Ho.Re.Ca.-Betrieben, die
am 18. Oktober 2020 ihre Geschäftstätigkeit hauptberuflich ausübten und
am 10. Dezember 2020 weiterhin aktiv waren, eine außerordentliche Beihilfe
in Höhe von 875 € zu bewilligen. Dieser Betrag entspricht 35 Gutscheinen
mit einem jeweiligen Wert von 25 €. Diese Gutscheine können zum Preis
von 15 € erworben werden. -----
- 2) Den auf dem Gebiet der Stadt Eupen ansässigen Einzelhandels-geschäften,
die am 18. Oktober 2020 ihre Geschäftstätigkeit hauptberuflich ausübten
und am 10. Dezember 2020 weiterhin aktiv waren, eine außerordentliche
Beihilfe in Höhe von 1.125 € zu bewilligen. Dieser Betrag entspricht 45
Gutscheinen mit einem jeweiligen Wert von 25 €. Diese Gutscheine können
zum Preis von 15 € erworben werden. -----
- 3) Als Unternehmen im Ho.Re.Ca.-Sektor gelten:-----
 - Hotel -----
 - Taverne, Bistro, Café-----
 - Restaurant -----
 - Table d'hôte -----
 - Eissalon-----
 - Fritüre, Sandwicherie, Rotisserie -----

Die entsprechende Liste liegt bei (Anhang 1)-----
- 4) In Frage kommende Einzelhandelsgeschäfte und nicht-essentielle Kontakt-
berufe, die schließen mussten, sind:-----
 - Reiseagenturen -----
 - Juweliere -----
 - Hörzentren -----
 - Fitnesszentren -----
 - Frisöre-----
 - Autohändler-----
 - Spielwarengeschäfte -----
 - Fahrradhandel-----
 - Fotogeschäfte -----
 - Dekorationsgeschäfte-----
 - Bettwaren -----
 - Bekleidungsgeschäfte -----
 - Immobilienagenturen-----
 - Schönheitssalons -----
 - Optiker -----
 - Parfümerien -----



- Hundesalons -----
- Sonnenstudios -----
- Informatikgeschäfte -----
- Möbelgeschäfte -----
- Elektrofachhandel -----
- Wäschereien -----
- Tierhandel -----
- Schlüsseldienste -----
- Tattoo-Studios -----
- Sportartikel -----
- Reifenhandel -----
- Schuster -----
- Lederwaren -----
- Massagesalons -----
- Nagelstudios -----

Die entsprechende Liste liegt bei (Anhang 2).-----

- 5) Die erforderlichen Ausgabe- und Einnahmekredite sollen in den Haushalt 2020 mittels Haushaltsplananpassung eingesetzt werden, nämlich 244.250 € als Ausgaben (94 Ho.Re.Ca.-Betriebe x 35 Gutscheine x 25 € und 144 Einzelhandelsgeschäfte x 45 Gutscheine x 25 €) und geschätzte Einnahmen aus dem Verkauf der Gutscheine von 117.240 € (9.770 Gutscheine x 80 % x 15 €) sowie die Bezuschussung für die beiden Gutscheinaktionen in Höhe von 87.408 €. -----
- 6) Gegenwärtigen Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen. -----
- 7) Gegenwärtigen Beschluss der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht zu übermitteln. -----

Anhang 1

	Firmenname	Adresse	Vorname	Name
1	Al's Kitchen	Gospertstraße 97	Alfred	Küpper
2	Ambassador Hotel Bosten	Haasstraße 81	Frau	Wing
3	Antoine - Eigensinnige Küche	Stendrich 21		
4	Art'choc	Haasstraße	Katja	Bantz
5	Atelier Event Location	Hütte 64	Marc	Nüchtern
6	Atlantik	Rotenberg		
7	Au Couleur Rouge	Gospertstraße 22-24	Sam	PHAN
8	Au goût du jour	Kaperberg 13		
9	Bel Gusto	Klosterstrasse 40		
10	Bella Italia	Werthplatz 4-8		
11	Bistro Am Werth	Gospertstraße 112		
12	Brasserie Hertogenwald	Oestrasse 78	Alex	Clout
13	Café Columbus	Bergstraße 12	Manfred	Schumacher
14	Cafe Park Hütte - Jeanmi SPRL	Hütte 85	Jean-Claude	Münch
15	Café Time Out	Klötzerbahn 22	Liliane	Pauquet
16	Camping Hertogenwald	Oestrasse 78		
17	Cottage Eupen - Lodge Eupen	Paveestrasse 33		
18	Dolce Vita	Kirchstraße 37	Luigi	Solpasso



19	Eupen Inn	Panorama 8		
20	Familie Leffin	Werthplatz 7-9		
21	Fiamma Pizzeria	Bergstrasse 4		
22	Finefood	Neustrasse 61	Anja	Kreins
23	FinEssen	Gospertstraße 43	Dominique	Keutgen
24	Genussecke	Gospertstraße 32	Ariane	Langer
25	Grill Eupen	Gospertstraße 80		
26	Haas 41	Haasstraße 41		
27	Haeserhof	Haasstraße 34		
28	Haus Am Rain	Aufm Rain 8		
29	Haus Hadch	Heidgasse 1		
30	Haus Langesthal	Langesthal 9		
31	Hong Fu	Herbesthaler Straße 126		
32	Hotel Sleepwood Immoam PGMBH	Neustrasse 61	Arthur	Genten
33	Il Gelatone	Gospertstraße 103		
34	Istanbul Imbiss	Haasstraße 31		
35	Jägerhof	Kehrweg 15		
36	K'do & Delice	Gospertstraße 43	Nadine	Keifens
37	Kartoffelkiste	Winkelstraße 2		
38	La Bottega	Gospertstraße 29	Angelo	Principalli
39	La Chine	Neustraße 69		
40	La Luna	Rathausplatz 13	Romano	Marrone
41	Langesthaler Mühle	Langesthal 58	Thierry & Maria	Fraiture-Kever
42	Les Toqués Gourmands	Klosterstraße 24	Fanny	Gustin
43	Living Room	Kaperberg		
44	Lunch Garden	Herbesthaler Straße 203		
45	Macadam	Kehrweg 2		
46	Maison - Beef and more	Aachener Straße 152		
47	McDonald's Eupen	Herbesthaler Straße 128		
48	Meeting Point	Hütte 79	Aline	Van de Voorde
49	Mega Kebab	Bergstrasse 32		
50	Monza Eupen (Karting)	Industriestraße 37		
51	Natürlich Hunger	Aachener Straße 364		
52	Old Inn	Paveestraße 41		
53	Orient Restaurant	Herbesthaler Straße 293		
54	Oscar	Kirchstraße 1		Mazen
55	Pancieria	Marktplatz 3	Egidio	Pancieria
56	Panda Imbiss	Klötzerbahn 18-20		
57	Philipp's Partyservice	Aachener Straße 221-223	Philipp	Proess
58	Pigalle	Werthplatz 16	Reiner	Lecocq
59	Piya	Gospertstraße 116		



60	Pizzeria Al Forno	Bergstraße 4		
61	Pizzeria Milano	Hufengasse 9		
62	Point chaud	Herbesthaler Straße 305		
63	Ratskeller Eupen	Klötzerbahn 2	Vassili	Tilkeridis
64	Reiner's	Herbesthaler Straße 299		
65	Rest-Eau-Café im Lago	Hütte 56		
66	Roncaletti Glacerie Italienne	Haasstraße 29		
67	Saigon Snack	Gospertstraße 101		
68	Salvatore's Pizza	Aachener Straße 51		
69	San Marco	Aachener Straße 90		
70	Schloss Weims	Weimserstraße 52	Karl	Miessen
71	Shekhan	Bergstrasse		
72	Snack Dora	Haasstraße 4		
73	Stadtschenke	Aachener Straße		
74	Studio Fortuna	Schönefelderweg 125		
75	Suite 36	Klosterstraße 36	Bettina	van Wissen
76	SUCRE SALE	Werthplatz 4		
77	Sunny	Gospertstraße 49	Singh Sunny	Kulwin
78	Sweet Home	Malmeder Straße 144		
79	TamTam	Klötzerbahn 5		
80	Terrell's	Monschauer Straße		
81	Time Out	Klötzerbahn		
82	Traditions Fritt	Paveestraße 5	Mario	Schommers
83	Traiteur Nols	Herbesthaler Straße 249 A		
84	Visé	Haasstraße	Bernd	Visé
85	Vol Au Vent	Herbesthaler Straße 44		
86	Waldrestaurant Schönefeld LE222	Schönefeld 222		
87	Weser Snack	Schilsweg 24		
88	Wesertalsperre	Langesthal 164		
89	Woopy Snack	Rotenberg 21		
90	Xperience today - Lekri Sprl	Paveestraße 21	José	Leclercq
91	Yamato	Gospertstraße 69		
92	Zum Goldenen Anker	Marktplatz 13	Gerd	Cormann
93	Zum Stiefel	Malmedyer Straße 152		
94	Zweitraum Weinhandel	Klötzerbahn 14		

Anhang 2

	Name	Adresse	Geschäftsname	Tätigkeit
1	A.L. Service Photo	Kirchstraße 33	A.L. Service Photo scrl	BASE Smartphones, Abos.



2	Atelier C. & B. Leroy	Aachener Straße 216		Elektrowaren
3	Auto 5	Herbesthaler Straße 203		KFZ-Bedarf
4	Autohaus Scholzen	Aachener Straße 324		Autohandel
5	Aydin Mustafa	Gospertstraße 116		Frisör Werthplatz 29
6	Baguette Nicole	Talstraße 28	CASA ESTETICA - Nicole Baguette	Kosmetik - Fusspflege
7	Barber Salon	Gospertstraße 78		
8	Bauters Andreas	Paveestraße 16	HAARKUNST by Andreas	Frisör
9	Beauty House By Aline	Paveestraße 19	BEAUTY HOUSE BY ALINE	Coiffure - Kosmetik
10	Becirovic Rijalda	Gospertstraße 57	HAARMONY - Frisörsalon	FRISÖRIN
11	Bellissima	Hookstraße 35	BELLISSIMA GenmbH	Kosmetik Studio / Handelsvertretung
12	Besirevic Admir	Gewerbestraße 15		Autohandel (nur Verkauf)
13	Binckom Office Solutions	Aachener Straße 81	BINCKOM OFFICE SOLUTIONS	Büromaterial
14	Bonbon - Conceptstore	Bergstraße 41	BONBON - CONCEPTSTORE	Kleinhandel - Spielwaren - Kinderbekleidung
15	Bonni Kimberly	Bellmerin 96	Kopfsache	Frisörin
16	Brandt Magali	Klosterstraße 36	Hair & make-up by Magali Brandt	Frisörin
17	Brille Koonen Eupen	Gospertstraße 75	BRILLE KOONEN EUPEN	Augenoptik
18	Burtscheidt Orthopädie	Haasberg 2		Orthopädie
19	C Service	Textilstraße 5		Garage
20	Car Avenue Star	Gewerbestraße 1	CAR Avenue Star EUPEN	
21	Centracar	Herbesthaler Straße 132		
22	Check-In-Travel	Gospertstraße 3	CHECK-IN-TRAVEL	Reisebüro
23	Christliche Arbeiterbewegung	Klosterstraße 16	IDEENREICH	Textilwaren
24	Citropol Automobile	Herbesthaler Straße 265		
25	Clamo	Bergstraße 44	PGmbH CLAMO	Verkauf Frisörprodukte
26	Cobo Buenaga Isabelle	Aachener Straße 152	Ladies and Gentlemen	Frisör
27	Collas Frederic	Paveestraße 7	COIFFEUR	Frisör
28	Copabat	Rathausplatz 3	COPABAT SA	Agence immobilière
29	Corda Julia	Aachener Straße 144		
30	Corda Holding	Bergstraße 26	CORDA COIFFURE	Frisör
31	Cormann Guy	Herbesthaler Straße 299	CORMAN MATELAS	Matratzen



32	Cormann Philippe & Peters Raphael	Loten 3		Sonnenstudio
33	Däumling	Klosterstraße 42	DÄUMLING	Verkauf Deko - Schmuck - Blumen
34	De Bruecker Sally	Vervierser Straße 30	SALLYS CREATION	Kosmetik & Wellness Institut
35	Deneffe Beatrix	Bergstrasse 67	Miederhaus Deneffe	Miederhaus
36	Dericum Axel	Kehrweg 26	DERICUM INTERNATIONAL SALES & SERVICES	
37	Design Diffusion	Klosterstraße 18	Design Diffusion	Téléphonie (ORANGE)
38	Discar EuMa	Herbesthaler Straße 72		
39	Dodomax	Herbesthaler Straße 281	DODOMAX	Betten und Matratzen
40	E.U. Immobilien	Klosterstraße 28	EU IMMOBILIEN Gmbh	Makler
41	Ebac	Herbesthaler Straße 132		
42	Editions Lander	Handelsstraße 6	The Teak House	Verkauf - The Teak House
43	Elias Walpot Photographie	Werthplatz 3	elias walpot photographie	Fotograf
44	Ets Pierre Ohn	Herbesthaler Straße 120		Autohandel
45	Eulogic	Herbesthaler Straße 124	EUROGIC sprl	Informatikgeschäft
46	Euptique	Herbesthaler Straße 72		Optiker
47	Euroimmo	Bergstraße 44	EUROIMMO	Immobilien
48	Ews Plumacher	Marktplatz 14		
49	Exact Production	Heggenstraße 53	EXACT PRODUCTION	Photographie
50	Fagnoul.be	Marktplatz 10		Hörgeräte, Akustiker, Anpassen von Hörgeräten
51	Falter Renate	Gospertstraße 64	STOFF- UND NÄHTREFF	Näharbeiten - Einzelhandel
52	Figu	Bergstraße 25	SCHUH MODE FISCHER	Schuhgeschäft
53	Garage A. Moor	Aachener Straße 323		
54	Garage K.Schauff	Herbesthaler Straße 138		
55	Garage Lens Motor	Herbesthaler Straße 160	GARAGE LENS MOTOR	Garage Camion + Camionette + véhicule utilitaire
56	Garage N. Koonen	Herbesthaler Straße 152		Autohaus - Werkstatt
57	Garage P. Schyns	Herbesthaler Straße 265		Vente, réparation et entretien véhicule



58	Garage Pelzer	Herbesthaler Straße 319		
59	Gert Vise	Aachener Straße 220		Garage
60	Gold & Silver Recycling	Haasstraße 43	Gold & Silver Recycling	Goldankauf
61	Goman Rikaldo	Gospertstraße 47	TEPPICHHAUS EUPEN	Annahmen Teppiche zur Reparatur Verkauf?
62	Grzebinska Ewa	Talstraße 59	Velours & Seide	Velours und Seide - Verkauf und Maßanfertigung
63	H & M Hennes & Mauritz	Herbesthaler Straße 203		Bekleidung
64	H. D. Coiffure	Paveestraße 21	sprl H.D. Coiffure	Coiffure
65	Haag Anke	Klosterstraße 22	NEW TIME	Friseurin
66	Haak Elisabeth	Hookstraße 24	Reptilienparadies	Tierhandel & Einzelhandel
67	Hair Couture	Bahnhofstraße 11	Hair Couture sprl	Frisör
68	Hamida Linda	Aachener Straße 20		Frisörin
69	Hankos	Aachener Straße 1	VERSO - Männermode Pankert	
70	Heeren Severine	Nöretherstraße 78	HAIR TIME	Friseurin
71	Hendrichs & Co	Hochstraße 106		Farben, Bodenbeläge, ...
72	Hennen Andrea	Haasstraße 23	Salon Hennen	Friseursalon
73	Hermanns Max	Klötzerbahn 18		Tatoostudio
74	Hifi Exclusiv	Bergstraße 22	HIFI EXCLUSIF	Einzelhandel Radio/TV
75	Homburg René	Hookstraße 34	SCHLÜSSELDIENST	Schlüsseldienst
76	Hrabovska Oksana	Neustraße 3	Nagelstudio	Nagelstudio
77	Immo Nyssen	Bergstraße 34	IMMO NYSSSEN SA	Agence immobilière
78	Immoge	Kirchstraße 3	IMMOGE GmbH	Immobilienmakler
79	In Fine	Steinroth 7	REDSTONE	Damenmoden
80	Istanbul Snc	Aufm Bach 7	Istanbul snc	Coiffeur
81	Johnen Automobile	Vervierser Straße 101		
82	Julyone	Klosterstraße 2	JulyOne	Schmuckgeschäft
83	Kaiser Helmut	Nispert 87	HELIOS BIKE CENTER	Fahrradhandel
84	Kever Claudia	Vervierser Straße 30	KEVER CLAUDIA	FRISÖRSALON
85	Kirch Wiebke	Malmedyer Straße 121	PULSSCHLAG	Fitnessstudio, Osteopathie?
86	Klos Sarah	Bergstraße 53	Top Style coifure KLOS SARAH	
87	Kohl Marion	Heggenstraße 6	HAIR STYLE SALON	Friseur



88	Köttgen Ursula	Bergstraße 37	BOY'S AND GIRL'S	Kindermode
89	Kremer Helmut	Malmedyer Straße 2	HAIR DESIGN	Frisör
90	L&J 4 Chic	Klosterstraße 7	L&J 4 Chic	Kleidungsgeschäft
91	Leffin Heinrich	Schilsweg 80	Leffin Electronics	Radio & TV Technik-Reparatur und Installationen
92	Lemmens Anne-Cecile	Simarstraße 53	SCHÖNHEITSSTUDIO NYMPHEA	Kosmetikerin
93	Leslie H	Kirchstraße 16	LESLIE H. GmbH	Frisör
94	Leuck Dieter	Aachener Straße 297	Elektro-Mechanik Dieter Leuck	Motorenwicklung - Reparaturen
95	Louvet Manuela	Hookstraße 31	COIFFURE HEADLINE	Friseursalon
96	Luchte Jennifer	Gospertstraße 78	Luchte Jennifer	Friseurin
97	M. Celik	Aachener Straße 218	M. CELIK	Einzelhandel & Frisör
98	Matthias Kaulard	Bergstraße 14	Matthias Kaulard PGmbH	Optik und Akustik Geschäft
99	Meeuwissen Gerard	Herbesthaler Straße 279	euromobile Meeuwissen Gérard	Autoverkauf
100	Michael Dürnholz	Aachener Straße 5	Michael Dürnholz sprl	Goldschmied
101	Mignon Tanja	Rotenberg 12	(im Carrefour)	Frisör
102	Minit Benelux	Herbesthaler Straße 203		Mister Minit
103	Mode Salon Marlies	Bergstraße 39	Mode Marlies	Damen Oberbekleidung
104	Modehaus Reip	Marktplatz 20	Modehaus Reip	Einzelhandel Textil
105	Mostert Verena	Kirchstraße 9	LadyLike	Lingerie
106	Moto Vise	Aachener Straße 208		
107	Neumann	Bergstraße 38	SPORTMODEN	Herren-Moden
108	Niederau Eupen	Herbesthaler Straße 134		Elektrowaren
109	Npe Company	Paveestraße 25	NPE COMPANY	Schmuckgeschäft und Werkstatt
110	Offermann Birgit	Feldstraße 31	BITGITS'S HAARSTUDIO	Friseurin
111	Offermann Udo	Bergstraße 10	CUT & MORE	Friseur
112	Optik Caroline Pankert	Klosterstraße 23	Optik Caroline Pankert	Optik Einzelhandel
113	Optik Schunck	Bergstraße 13	Optik Schunck	Optik Fachgeschäft
114	Orchestra - Premaman Belgium	Herbesthaler Straße 154		Babyartikel
115	Parfumerie Ici Paris XI	Herbesthaler Straße 203		
116	Paul Gerrit	Marktplatz 6	Computer Markt Eupen	
117	Piel Vera	Aachener Straße 276	Die Nagelfee	Nageldesign
118	Proximus Cellule Taxes	Bergstraße 14	PROXIMUS SA de droit public	Téléboutique



119	Radermacher Werner	Aachener Straße 174	Lederwerkstatt Radermacher Werner	Reparatur und Anfertigung von Lederkleidung
120	Reip Guido	Bergstraße 29	Goldschmied Reip	
121	Reul Immobilien	Klosterstraße 28	Reul Immobilien PGmbH	Immobilien An- und Verkauf, Vermietung
122	Schmitt Jochen	Klosterstraße 4	Smokers Point	E-Zigaretten
123	Scholl	Gewerbestraße 11		Anstreicher
124	Schomus Germaine	Peter-Becker-Straße 37	HAIR DESIGN	Friseur
125	Schroers Henri	Bergstraße 23	SCHUHMACHEREI - SCHLÜSSELDIENST	Schuhmacher
126	Serarent	Aachener Straße 249	Radermacher im Türmchen	Vermietung von Garten-, Forst-, und Baumaschinen
127	Schiffer Isabelle	Nispert 46		Massage und Fitness
128	Splash	Klötzerbahn 3	SPLASH sprl	Textileinzelhandel
129	Sports Direct.Com Eupen	Herbesthaler Straße 245		Sportgeschäft
130	Sproten Elisabeth	Klosterstraße 46	Boutique ES'CANA	
131	Stanek Beate	Paveestraße 24	Chic Belgique	Textildruck
132	Steffens Tanja	Obere Ibern 25	STEFFENS TANJA	KOSMETIK
133	Steyven Nancy	Schilsweg 60	NANCY'S HAIR STYLING	Friseurin
134	Stoffels Aline	Paveestraße 5	Werbeagentur	Copy-Shop - Werbeagentur - Geschenkartikel
135	Stosberg Alexa	Klosterstraße 31	FASHION HOUSE	Textilhandel
136	Teller Nicole	Bergstraße 54	CUTTING CREW HAIRSTYLING	Frisörsalon
137	Thielen Evelyne	Klosterstraße 17	Boutique Sandy's	Damen Oberbekleidung
138	Travel Service Eupen Reisebüro	Haasstraße 36		Reisebüro
139	Vanderheyden Eupen	Herbesthaler Straße 263		Autohandel
140	Verwimp Ann	Selterschlag 57	Noblesse Kosmetik	Kosmetikerin
141	Villa Romana	Industriestraße 38		Möbelgeschäft
142	Zwergenstube	Klosterstraße 5		Kinderbekleidung
143	Voyages Orion Reisen	Paveestraße 4	VOYAGES ORION REISEN	Reisebüro
144	Wolkener Sarah	Schulstraße 5	Wolkenhair	Frisörin

Zu 22 STÄDTISCHES PERSONAL:-----



**a) Anpassung der Urlaubsbestimmungen – Abschnitt 3 –
Feiertage -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets; -----
Aufgrund der Urlaubsbestimmungen - Abschnitt 3 – Feiertage – Artikel 4; -----
Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 21. September
2020; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: -----
Frau **Lisa Radermeker (Ecolo)**: -----

In den vergangenen Monaten wurden stets mehr Anpassungen im Rahmen
der Arbeitsbedingungen vorgenommen. So führt auch die Anpassung der
Urlaubsbestimmung zu einer Steigerung der Attraktivität der Arbeitsbedin-
gungen und auch der Dienst am Bürger wird durch eine erweiterte Präsenz
verbessert. Es ist schön zu sehen, dass in diesem Thema immer mehr
zeitgemäße Schritte gesetzt werden -----

In Erwägung, dass die Urlaubsbestimmungen in Abschnitt 3 – Feiertage – in
Artikel 4, Absatz 5 und 6 vorsehen: -----

„Die Bediensteten haben ebenfalls frei: -----

- am Karnevalsmontag und -dienstag, -----

- Kirmesmontag und -dienstag Oberstadt, -----

- sowie Kirmesmontag Unterstadt. -----

Verwaltungspersonal des Rathauses: -----

Am Karnevals- und Kirmesdienstag Oberstadt muss ein Notdienst in jeder
Abteilung von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr gewährleistet werden.“ -----

In Erwägung, dass das Gemeindegremium mit Beschluss vom 21. September
2020 den Direktionsrat gebeten hat, zu prüfen, ob es nicht im Sinne aller
Beteiligten sei, wenn die festen Urlaubstage der Kirmes in der Oberstadt (2
Tage), Kirmes in der Unterstadt und am Karnevalsdienstag dem Urlaubskonto
zur freien Verfügung gutgeschrieben würden und im Gegenzug die benannten
Tage zu normalen Arbeitstagen würden; -----

In Erwägung, dass der Direktionsrat sich zu diesem Thema ausgetauscht hat
und der Ansicht ist, dass im Sinne einer größeren Zugänglichkeit für die
Bevölkerung, im Sinne des Dienstes am Bürger aber auch im Sinne einer
weiteren Flexibilität für das Personal, es angebracht ist, nunmehr Karnevals-
dienstag, Kirmesdienstag Oberstadt und Kirmesmontag Unterstadt in normale
Arbeits- und Öffnungstage umzuwandeln, wobei im Gegenzug 3 Tage als
Ausgleich dem Urlaubskonto eines jeden Mitarbeiters zur freien Verfügung
gutgeschrieben werden; -----

In Erwägung, dass folglich in den Urlaubsbestimmungen – Abschnitt 3 –
Feiertage – Artikel 4, Absatz 5 und 6 gestrichen werden sollen und durch
folgenden Wortlaut ersetzt werden sollen: -----

„Die Bediensteten haben ebenfalls frei: -----

- am Karnevalsmontag -----

- Kirmesmontag Oberstadt. -----

Den Bediensteten werden für Karnevalsdienstag, Kirmesdienstag Oberstadt
und Kirmesmontag Unterstadt drei zusätzliche Urlaubstage als Ausgleich dem
Jahresurlaub hinzugefügt.“ -----

In Erwägung, dass die Statutenanpassung nach der Billigung der
Aufsichtsbehörde bereits für das Jahr 2021 greifen soll; -----

In Erwägung, dass die Statutenanpassung im Direktionsrat gutgeheißen
worden ist; -----

In Erwägung, dass das Gemeindegremium mit seinem Beschluss vom
23.11.2020 beschlossen hat, die Anpassung des Personalstatuts vorzunehmen
und den Punkt am 8.12.2020 sowohl dem Verhandlungsausschuss für das



Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. als auch dem Beratungsausschuss Stadt Eupen – ÖSHZ zu unterbreiten; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanz-
ausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

in den Urlaubsbestimmungen – Abschnitt 3 – Feiertage – Artikel 4 die Absätze 5 und 6 zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:-----

„Die Bediensteten haben ebenfalls frei:-----

- am Karnevalsmontag-----

- Kirmesmontag Oberstadt.-----

Den Bediensteten werden für Karnevalsdienstag, Kirmesdienstag Oberstadt und Kirmesmontag Unterstadt drei zusätzliche Urlaubstage als Ausgleich dem Jahresurlaub hinzugefügt.“-----

Die Statutenanpassung tritt nach Billigung durch die Aufsichtsbehörde für das Jahr 2021 für das städtische Personal in Kraft.-----

Vorliegender Beschluss wird zwecks Ausübung der besonderen Aufsicht an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.-----

Zu 22 STÄDTISCHES PERSONAL:-----
b) Anpassung des Besoldungsstatuts – Berechnung der
Dienstjahre-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Besoldungsstatuts für das städtische Personal, insbesondere Kapitel III – Anerkennung von Dienstjahren – Artikel 12 § 2;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Frau **Kirsten Neycken-Bartholemy (SP+)**: Wir begrüßen den Vorschlag, die Anerkennung der Anzahl von Dienstjahren zu erhöhen. Dies steigert die Attraktivität für das einzustellende Personal und wirkt zudem dem Wettbewerb mit anderen Einrichtungen entgegen. Diesem Punkt stimmen wir gerne zu;-----

In Erwägung, dass das Besoldungsstatut in Kapitel III – Anerkennung von Dienstjahren - Artikel 12 §2 für die Berechnung der Dienstjahre aus dem Privatsektor Folgendes vorsieht:-----

„§2 - Darüber hinaus sind die Dienste mit Vollzeitleistung oder Teilzeitleistung im Privatsektor und Dienste, die in der Eigenschaft eines von den Öffentlichen Behörden beschäftigten Arbeitslosen beziehungsweise aufgrund der Rechtsvorschriften über Jugendpraktika beschäftigten Praktikanten erbracht wurden, für die Höchstdauer von sechs Jahren zulässig, sofern sie als nützlich für die Ausübung des Amtes erachtet werden können.“;-----

In Erwägung, dass diese Bestimmungen im Rahmen der Steigerung der Arbeitgeberattraktivität im Vergleich zu anderen öffentlichen Arbeitgebern bei der Anwerbung von Personal angepasst werden sollen;-----

In Erwägung, dass bislang bei der Stadtverwaltung bis zu 6 Dienstjahre aus dem Privatsektor anerkannt werden können, wobei beim Ministerium der DG 10 Jahre (mehr ist möglich, wenn nützliche Berufserfahrung vorliegt) und in der Gemeinde Raeren bis zu 15 Jahre anerkannt werden können;-----

In Erwägung, dass das Gemeindegremium sich für folgende Anpassung ausgesprochen hat, wobei aufgrund der finanziellen Auswirkungen keine rückwirkende Anwendung für das bestehende Personal vorgesehen ist:-----

„§ 2 – Die Berücksichtigung der bei einem privaten Arbeitgeber, der als Selbstständiger und der als Freiberufler geleisteten Dienste beschränkt sich insgesamt auf höchstens 15 Jahre, sofern sie als nützlich für die Ausübung des Amtes erachtet werden können.-----



Das Gemeindegremium kann über die vorgesehene Höchstgrenze von 15 Jahren hinaus weitere Dienste als annehmbare Dienste anerkennen, falls es sich um nützliche Berufserfahrung handelt und dies im Bewerberauftrag vorgesehen ist.-----

Diesbezüglich legt das Gemeindegremium vor der Anwerbungsprozedur und entsprechend dem Funktionsprofil ein Maximum an anzuerkennenden Dienstjahren für die zu besetzende Stelle fest;-----

In Erwägung, dass die Statutenanpassung nach der Billigung der Aufsichtsbehörde rückwirkend für Anwerbungen von Personal ab dem 01.01.2021 greifen soll, und somit nicht für bereits bestehendes Personal angewandt werden soll;-----

In Erwägung, dass die Statutenanpassung im Direktionsrat gutgeheißen worden ist;-----

In Erwägung, dass das Gemeindegremium mit seinem Beschluss vom 23.11.2020 beschlossen hat, die Anpassung des Personalstatuts vorzunehmen und den Punkt am 8.12.2020 sowohl dem Verwaltungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. als auch dem Beratungsausschuss Stadt Eupen – ÖSHZ zu unterbreiten;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

im Besoldungsstatut für das städtische Personal, Kapitel III – Anerkennung von Dienstjahren – Artikel 12 den bestehenden § 2 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:-----

„§ 2 – Die Berücksichtigung der bei einem privaten Arbeitgeber, der als Selbstständiger und der als Freiberufler geleisteten Dienste beschränkt sich insgesamt auf höchstens 15 Jahre, sofern sie als nützlich für die Ausübung des Amtes erachtet werden können.-----

Das Gemeindegremium kann über die vorgesehene Höchstgrenze von 15 Jahren hinaus weitere Dienste als annehmbare Dienste anerkennen, falls es sich um nützliche Berufserfahrung handelt und dies im Bewerberauftrag vorgesehen ist.-----

Diesbezüglich legt das Gemeindegremium vor der Anwerbungsprozedur und entsprechend dem Stellenprofil ein Maximum an anzuerkennenden Dienstjahren für die zu besetzende Stelle fest;-----

Die Statutenanpassung tritt nach Billigung durch die Aufsichtsbehörde rückwirkend zum 01. Januar 2021 im Rahmen von Anwerbungen von Personal für das städtische Personal in Kraft. Sie wird nicht rückwirkend für das bestehende Personal angewandt.-----

Vorliegender Beschluss wird zwecks Ausübung der besonderen Aufsicht an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.-----

Zu 23 STÄDTISCHE GRUNDSCHULEN:-----

a) Jährliche Organisation auf der Grundlage des Stellenkapitals für das Schuljahr 2020/2021 -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. August 1957 zur Koordinierung der Gesetze über Verwah- und Primarschulwesen;-----

Aufgrund des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziell subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren;-----



Aufgrund des Grundschuldekretes vom 26. April 1999, angepasst durch das Dekret vom 30. Juni 2003 über die dringenden Maßnahmen im Unterrichtswesen;-----

Aufgrund des Dekretes vom 25. Juni 2018 zur Einführung des Amtes des Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen sowie zur Herabsetzung des Eintrittsalters in den Kindergarten auf zwei Jahre und sechs Monate; -----

Aufgrund des Dekretes vom 18. Juni 2018 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2018 – Chefsekretäre in den Regelgrundschulen; -----

Nach Kenntnisnahme der Protokolle der Beratungsversammlungen zwischen dem Schulträger einerseits und dem Lehrpersonal und den Elternräten andererseits;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Frau **Anne-Marie Jouck (Ecolo)**: -----

Ich finde es bemerkenswert, dass die Stadt Eupen über 100 Lehrer-Stunden wöchentlich finanziert, um die Lern- und Arbeitsbedingungen der städtischen Schüler und Lehrer zu optimieren. Wenn ich dies als notwendigen Luxus bezeichne, spreche ich aus eigener Erfahrung. Diese Lehrerstunden sind keine Selbstverständlichkeit, besonders dann nicht mehr, wenn wir über die Gemeindegrenze hinausschauen;-----

In Erwägung, dass als Stichtag der 15. März 2020 zur Festlegung des Stellenkapitals des folgenden Schuljahres gilt, bzw. eine Neuberechnung stattfindet bei Erreichen von Schwellen bei Schülerrückgang oder Schülerzuwachs von einer Stelle;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Unterricht in den städtischen Grundschulen für das Schuljahr 2020/2021 wie folgt zu organisieren:-----

Schulgruppe – Grundschule Oberstadt:-----

Kindergarten: ----- 155 Kinder

. Vorgegebenes Stundenpaket-----

Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital:----- 217 Einheiten

. Verwendung des Stundenpaketes: -----

5 Vollzeitstellen -----

1 Dreiviertelstelle -----

2 Halbzeitstellen-----

1 Viertelstelle -----

1 Stelle für 19 Wochenstunden -----

1 Stelle für 2 Wochenstunden -----

1 Kindergartenassistentin mit 27 Wochenstunden (27/36) -----

Primarschule:----- 252 Kinder

. Vorgegebenes Stundenpaket-----

Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital:----- 312 Einheiten

zuzüglich der Stunden des Schulleiters:----- 24 Einheiten

zuzüglich Projektstunden ----- 6 Einheiten

zuzüglich Umwandlung des Stellenkapitals Chefsekretär----- 6 Einheiten

Insgesamt: ----- 348 Einheiten

. Verwendung des Stundenpaketes: -----

1 Schulleiter ohne Klasse -----

1 Fachlehrer für Leibeserziehung für 12 Stunden-----

9 Vollzeitstellen -----

2 Dreiviertelstellen -----

5 Halbzeitstellen-----

2 Chefsekretäre mit je 18 Wochenstunden (36/36)-----



<u>2. Schulgruppe – Grundschule Unterstadt:</u>	-----
<u>Kindergarten:</u>	----- 42 Kinder
. Vorgegebenes Stundenpaket	-----
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital:	----- 77 Einheiten
. Verwendung des Stundenpaketes:	-----
1 Vollzeitstelle	-----
1 Dreiviertelstelle	-----
2 Halbzeitstellen	-----
1 Kindergartenassistentin zu 18 Wochenstunden (18/36)	-----
<u>Primarschule:</u>	----- 115 Kinder
. Vorgegebenes Stundenpaket	-----
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital:	----- 168 Einheiten
zuzüglich der Stunden des Schulleiters:	----- 18 Einheiten
Insgesamt:	----- 186 Einheiten
<u>2. Schulgruppe – Grundschule Unterstadt – Folge</u>	-----
. Verwendung des Stundenpaketes:	-----
1 Schulleiter mit Klasse für 18 Stunden	-----
1 Fachlehrer für die Zweitsprache für 18 Stunden	-----
1 Fachlehrer für Leibeserziehung für 6 Stunden	-----
5 Vollzeitstellen	-----
1 Dreiviertelstelle	-----
1 Viertelstelle	-----
1 Chefsekretärin mit 9 Wochenstunden (9/36)	-----
<u>3. Schulgruppe – Grundschule Kettenis:</u>	-----
<u>Kindergarten:</u>	----- 113 Kinder
. Vorgegebenes Stundenpaket	-----
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital:	----- 161 Einheiten
. Verwendung des Stundenpaketes:	-----
3 Vollzeitstellen	-----
2 Dreiviertelstellen	-----
2 Halbzeitstellen	-----
1 Viertelstelle	-----
1 Kindergartenassistentin mit 27 Wochenstunden (27/36) und 1 Kindergartenassistentin mit 18 Wochenstunden (18/36)	-----
<u>Primarschule:</u>	----- 210 Kinder
. Vorgegebenes Stundenpaket	-----
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital:	----- 270 Einheiten
zuzüglich der Stunden des Schulleiters:	----- 24 Einheiten
zuzüglich der Stunden Umwandlung Stellenkapital	-----
Chefsekretär – Schulentwicklung	----- 6 Einheiten
Insgesamt:	----- 300 Einheiten
. Verwendung des Stundenpaketes:	-----
1 Schulleiter ohne Klasse	-----
1 Fachlehrer für Leibeserziehung für 12 Stunden	-----
7 Vollzeitstellen	-----
4 Dreiviertelstellen	-----
2 Halbzeitstellen	-----
1 Chefsekretärin mit 27 Wochenstunden (27/36)	-----
<u>4. Schulgruppe – Grundschule für französischsprachige Kinder</u>	-----
<u>Kindergarten:</u>	----- 71 Kinder
. Vorgegebenes Stundenpaket	-----
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital:	----- 119 Einheiten
. Verwendung des Stundenpaketes:	-----
4 Vollzeitstellen	-----



1 Viertelstelle -----
1 Kindergartenassistent zu 27 Wochenstunden (27/36)-----
4. Schulgruppe – Grundschule für französischsprachige Kinder – Folge -----
Primarschule:----- 120 Kinder
. Vorgegebenes Stundenpaket-----
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital:----- 156 Einheiten
zuzüglich der Stunden des Schulleiters:----- 24 Einheiten
zuzüglich der Stunden für Projekte ----- 12 Einheiten
zuzüglich der Stunden Umwandlung Stellenkapital -----
Insgesamt: ----- 192 Einheiten

. Verwendung des Stundenpaketes: -----
1 Schulleiter ohne Klasse -----
1 Fachlehrer für Leibeserziehung für 6 Stunden-----
4 Vollzeitstellen -----
1 Dreiviertelstelle -----
4 Halbezeitstellen-----
1 Chefsekretärin mit 9 Wochenstunden (9/36) -----

Die Stadt Eupen hat zum erwirtschafteten Stellenkapital einen Dreiviertelstundenplan (18/24) für Projekte erhalten, die für Sprachenprojekte in der Grundschule für französischsprachige Kinder und in der Grundschule Oberstadt eingesetzt werden. Dieser Stundenplan ist in der obigen Aufstellung mit einberechnet.-----

Ab dem Schuljahr 2015/2016 wurde das Amt des Fachlehrers in Förderpädagogik für die Grundschulen geschaffen. Diese Fachlehrer mit Spezialausbildung werden für die niederschwellige Förderung eingesetzt.-----

Der Stadt Eupen stehen für das Schuljahr 2020/2021 3½ Vollzeitstellen zur Verfügung, die sich auf Grund der Schülerzahlen wie folgt verteilen: -----

- Grundschule Kettenis: 1 Stelle-----
- Grundschule Oberstadt: 1,5 Stellen-----
- Grundschule Unterstadt: eine halbe Stelle -----
- Französische Schule: eine halbe Stelle-----

Eine Vollzeitstelle im Kindergarten beträgt 28/28, in der Primarschule 24/24, für den Fachlehrer in Förderpädagogik 38/38 und für die Chefsekretäre und Kindergartenassistenten 36/36.-----

Wie bereits im letzten Schuljahr erhält der Schulträger Stadt Eupen im Rahmen des Dekrets zur Förderung der Unterrichtssprache für erstankommende Schüler Stellenkapital. Für das Schuljahr 2020/2021 beläuft sich dieses Stellenkapital auf 4 1/2 Vollzeitstellen in den Kindergärten und 5 3/4 Vollzeitstellen in den Primarschulen.-----

Außerhalb des Stellenkapitals stehen den Schulen zusätzlich noch folgende BVA-Stellen zur Verfügung:-----

- Kindergarten Kettenis: 1 Viertelstundenplan – Sprachförderung -----
- Kindergarten Oberstadt: 1 Vollzeitstelle (36/36) Aufseher-Erzieher für das ganze Schuljahr sowie 1 Dreiviertelstelle (27/36) Kindergartenassistent bis zum 31. Dezember 2020.-----

Zu 23 STÄDTISCHE GRUNDSCHULEN:-----
b) ECEF: Festlegung der Vergabeart für die Anschaffung von 2 interaktiven Tafeln-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----



Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013; In Erwägung, dass die städtische Grundschule für französischsprachige Kinder 2018 mit 2 interaktiven Tafeln ausgestattet wurde und der Bedarf an digitalem Unterricht gestiegen ist und somit 2 weitere interaktive Tafeln benötigt werden;- In Erwägung, dass die Gesamtkosten auf 10.000,00 EUR, einschl. MwSt, veranschlagt werden; -----
In Erwägung, dass dieser Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;-----
In Erwägung, dass die Ausgaben im Haushaltsplan 2020 unter Artikel 7221/742-53 vorgesehen sind;-----
In Erwägung, dass Subsidien (60%) bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft angefragt werden können, da es sich um pädagogische Zwecke handelt;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Anschaffung von 2 interaktiven Tafeln für die Städtische Grundschule für französischsprachige Kinder zu genehmigen und als Vergabeart gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen, wobei drei Firmen zu konsultieren sind. -----

Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet: -----

1. Frage von Herrn Ratsmitglied Arthur Genten (ECOLO) betreffend den Zustand des Waisenbusches -----
2. Frage von Herrn Ratsmitglied Alexander Pons (CSP) betreffend die Umgestaltung des Werthplatzes -----
3. Frage von Frau Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (ECOLO) betreffend die Bezuschussung der Installation von Ladesäulen und Wärmebildaufnahmen --
4. Frage von Frau Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF-MR) betreffend die Situation des Jünglingshauses -----

Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 9. November 2020 wurden keine Einwände gemacht und es ist somit genehmigt. -----

B) Geheime Sitzung